Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/894

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
4 — 21615 — 2012/63 III

Bonn, den 14. Januar 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung des Verkehrs (Verkehrssicherstellungsgesetz)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 251. Sitzung am 29./30. November 1962 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf die als Anlage 2 beigefügte Stellungnahme beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für besondere Aufgaben
Krone

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung des Verkehrs (Verkehrssicherstellungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Sicherstellung durch Rechtsverordnungen

§ 1

Gegenstand von Rechtsverordnungen für Verteidigungszwecke

(1) Um die für Zwecke der Verteidigung erforderlichen lebenswichtigen Verkehrsleistungen, insbesondere zur Versorgung der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte, sicherzustellen, können durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen werden über

1. den Bau, den Betrieb, die Instandsetzung, die Unterhaltung sowie die Benutzung von Verkehrswegen, -anlagen und -einrichtungen;
2. die Ausrüstung, den Betrieb, die Reihenfolge der Instandsetzung, die Zulassung, die Benutzung, die personelle Besetzung von Verkehrsmitteln sowie über die technischen Anforderungen an Verkehrsmitteln;
3. die Beschränkung des Erwerbs, der Veräußerung oder der sonstigen rechtsgeschäftlichen Überlassung von ihrer Zweckbestimmung zugeführten Verkehrsmitteln, Zubehör- und Ersatzteilen sowie Betriebsmitteln;
4. das Verhalten bei der Benutzung von Verkehrswegen, -anlagen und -einrichtungen sowie die Verpflichtung, bestimmte Verkehrswege, -anlagen und -einrichtungen zu benutzen;
5. die Lenkung, Beschleunigung und Beschränkung der Beförderung von Personen und Gütern, des Umschlags und der An- und Abfuhr sowie über die Behandlung von Gütern im Verkehr;
6. die Begründung, Erweiterung, Beschränkung oder Aufhebung von gesetzlichen Betriebs-, Beförderungs- und Unterhaltungspflichten und Beförderungsverboten sowie die Änderung von Fristen des Verkehrsrechts;
7. die Verwaltung, Aufrechterhaltung, Verlagerung und Stillegung von Verkehrsunternehmen oder von Teilen dieser Unternehmen;
8. die Vereinfachung bundesgesetzlich geregelter Verfahren zur Festsetzung oder Genehmigung von Bedingungen und Entgelten für Verkehrsleistungen und für Leistungen auf dem Gebiet der Spedition und Lagerei;
9. die Bedingungen und Entgelte für Verkehrsleistungen und für Leistungen auf dem Gebiet der Spedition und Lagerei, für die nicht anderweitig Festsetzungen oder Genehmigungen vorgesehen sind.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als

1. Verkehrsunternehmen auch Umschlagsunternehmen,
2. Verkehrsleistungen auch die mit ihnen verbundenen Nebenleistungen, insbesondere Umschlagsleistungen,
3. Verkehrsanlagen und -einrichtungen auch Umschlagsanlagen und -einrichtungen.

§ 2

Gegenstand von Rechtsverordnungen bei Versorgungskrisen

Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 über die Benutzung von Verkehrsmitteln sowie nach den Nummern 5 und 6 können auch bei einem Mangel an Verkehrsleistungen im Falle einer Versorgungskrise erlassen werden, um die lebenswichtigen Verkehrsleistungen sicherzustellen.

§ 3

Voraussetzungen und Grenzen der Rechtsverordnungen nach den §§ 1 und 2

(1) Rechtsverordnungen nach den §§ 1 und 2 dürfen nur erlassen werden, um eine Gefährdung der Leistungsfähigkeit des Verkehrs zu beheben oder zu verhindern oder um eine dringend notwendige Steigerung der Verkehrsleistungen oder Erweiterung der Verwendbarkeit der Verkehrsmittel, -wege, -anlagen und -einrichtungen zu erreichen.

(2) Die Rechtsverordnungen sind auf das unerläßliche Maß zu beschränken. Sie sind inhaltlich so zu gestalten, daß in die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit der Beteiligten so wenig wie möglich eingegriffen wird.

§ 4

Rechtsverordnungen über Buchführungs- und Meldepflichten

Durch Rechtsverordnung können zu den in den §§ 1 und 2 genannten Zwecken Meldepflichten über

Verkehrsmittel, -anlagen und -einrichtungen sowie Buchführungs- und Meldepflichten über Verkehrsleistungen und über die Leistungsfähigkeit von Verkehrsunternehmen begründet werden.

§ 5

Rechtsverordnungen über Bevorratungen

Durch Rechtsverordnung können zu den in den §§ 1 und 2 genannten Zwecken für Unternehmen, die Eigentümer oder Besitzer von Verkehrsmitteln, -anlagen und -einrichtungen sind, Vorschriften über die Bevorratung mit Bau- und Betriebsstoffen, Ersatzteilen und Geräten erlassen werden. Der Umfang der Bevorratung ist darauf zu beschränken, daß die Verwendung der Verkehrsmittel, -anlagen und -einrichtungen bei Ausfall der Versorgung mit Bau- und Betriebsstoffen, Ersatzteilen und Geräten vorübergehend weiter möglich ist. § 3 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 6

Rechtsverordnungen von Bundesbehörden

(1) Rechtsverordnungen nach den §§ 1, 2, 4 und 5 erläßt die Bundesregierung. Die Bundesregierung kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf den Bundesminister für Verkehr übertragen.

(2) Rechtsverordnungen nach den §§ 1, 4 und 5 erläßt der Bundesminister für Verkehr, wenn

1. der Eintritt des Verteidigungsfalles festgestellt ist (Artikel 59 a des Grundgesetzes) oder
2. eine fremde bewaffnete Macht Feindseligkeiten gegen die Bundesrepublik eröffnet hat oder
3. die Bundesregierung festgestellt hat, daß dies zur beschleunigten Herstellung der Verteidigungsbereitschaft der Bundesrepublik notwendig ist.

(3) Rechtsverordnungen nach den §§ 1 und 2 bedürfen, vorbehaltlich § 8, nicht der Zustimmung des Bundesrates. Rechtsverordnungen nach den §§ 4 und 5 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates, wenn eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegt.

(4) Der Bundesminister für Verkehr kann die ihm nach Absatz 2 zustehende Befugnis durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf ihm nachgeordnete Bundesober- oder -mittelbehörden übertragen. Das gleiche gilt für eine dem Bundesminister für Verkehr nach Absatz 1 Satz 2 übertragene Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 1 oder nach den §§ 4 und 5 für Zwecke des § 1.

(5) Rechtsverordnungen des Bundesministers für Verkehr oder der nach Absatz 4 ermächtigten Bundesbehörden nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

§ 7

Rechtsverordnungen von Landesbehörden

(1) Die Bundesregierung und der Bundesminister für Verkehr können die ihnen nach diesem Gesetz zustehende Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 1 sowie nach den §§ 4 und 5 für Zwecke des § 1 durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf die Landesregierungen übertragen und diese zur Weiterübertragung der Befugnis ermächtigen. Der Bundesminister für Verkehr kann auch die ihm nach § 6 Abs. 1 Satz 2 übertragene Befugnis zum Erlaß solcher Rechtsverordnungen nach Maßgabe des Satzes 1 weiterübertragen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr kann die Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft übertragen.

§ 8

Geltungsdauer von Rechtsverordnungen

(1) Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder des Bundesministers für Verkehr nach § 1 treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, es sei denn, daß sie mit Zustimmung des Bundesrates erlassen worden sind. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden. Rechtsverordnungen anderer Bundesbehörden, der Landesregierungen oder der von den Landesregierungen ermächtigten Behörden nach § 1 treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

(2) Rechtsverordnungen nach § 2 treten spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, es sei denn, daß sie mit Zustimmung des Bundesrates erlassen worden sind. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden. Sollen Rechtsverordnungen nach § 2 länger als ein Jahr gelten, so bedarf es auch der Zustimmung des Bundestages.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf Rechtsverordnungen, die bei Eintritt einer der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 gelten oder danach erlassen werden.

(4) Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes sind aufzuheben, soweit ihre Fortgeltung für die in den §§ 1 und 2 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich ist.

§ 9

Verfügungen

Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder des Bundesministers für Verkehr nach den §§ 1, 2, 4 und 5 können vorsehen, daß der Bundesminister für Verkehr zu ihrer Ausführung Verfügungen erläßt, wenn sich der zu erforschende Sachverhalt oder die Auswirkungen der zu regelnden Angelegenheiten auf mehr als ein Land erstrecken und der Zweck der Rechtsverordnungen

1. durch eine Weisung nach Artikel 85 Abs. 3 des Grundgesetzes und durch Verfügungen der Landesbehörden oder

2. durch eine Einzelanweisung nach § 21 Abs. 2

nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann.

ZWEITER ABSCHNITT

Sicherstellung durch Leistungen

§ 10

Leistungspflichtige

(1) Eisenbahnen im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, Träger von öffentlich-rechtlichen Bau- und Unterhaltungslasten an Straßen und schiffbaren Gewässern einschließlich Häfen, sonstige Eigentümer und Besitzer von Verkehrsmitteln, -anlagen und -einrichtungen sowie Führer von Verkehrsmitteln sind zu Leistungen nach den §§ 11 bis 15 für die in § 1 genannten Zwecke verpflichtet.

(2) Eisenbahnen im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sind zu Leistungen nach § 11 auch für die nicht der Verteidigung dienenden Zwecke des § 1 Abs. 1 des Bundesleistungsgesetzes verpflichtet.

§ 11

Leistungpflicht der Eisenbahnen

(1) Die Deutsche Bundesbahn ist gegenüber den Behörden und Dienststellen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Verkehrsleistungen angewiesen sind, verpflichtet, mit ihren Verkehrsmitteln (Schienen-, Kraft- und Wasserfahrzeugen) Verkehrsleistungen zu erbringen.

(2) Die Deutsche Bundesbahn kann durch den Bundesminister für Verkehr zu sonstigen Leistungen verpflichtet werden. Sie kann insbesondere verpflichtet werden,

1. ihre Schienenstrecken und sonstigen Verkehrsanlagen sowie ihre Betriebs- und Instandsetzungsanlagen anderen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs zum vorübergehenden Gebrauch oder Mitgebrauch oder zu einer anderen zeitlich beschränkten Nutzung zu überlassen,

2. ihre Verkehrs-, Betriebs- und Instandsetzungsmittel anderen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs zum vorübergehenden Gebrauch oder Mitgebrauch oder zu einer anderen zeitlich beschränkten Nutzung oder zu Eigentum zu überlassen, zu Eigentum jedoch nur, sofern der Verbrauch, ein langandauernder Gebrauch oder die Durchführung wesentlicher Veränderungen der Sache oder die Vornahme erheblicher Aufwendungen für sie wahrscheinlich ist,

3. die ihrem Betrieb dienenden Verkehrsmittel, -anlagen und -einrichtungen zu erhalten, zu ändern, wiederherzustellen oder neue zu bauen,

4. Änderungen vorhandener Verkehrsmittel, -anlagen und -einrichtungen zu unterlassen,

5. bei der Herstellung oder Änderung von Verkehrsmitteln, -anlagen und -einrichtungen besondere Auflagen über technische Anforderungen zu erfüllen.

6. Leistungen nach den Nummern 1 bis 5 und nach Absatz 1 vorzubereiten.

(3) Die Deutsche Bundesbahn untersteht hinsichtlich der Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 den Weisungen des Bundesministers für Verkehr.

(4) Für andere Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs gilt hinsichtlich ihres Verkehrs mit Schienenfahrzeugen einschließlich des Schienenersatz- und -ergänzungsverkehrs Absatz 1 entsprechend. Sie können ferner zu sonstigen Leistungen im Sinne von Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 6 verpflichtet werden. Die Verpflichtung nimmt der Bundesminister für Verkehr vor, soweit es sich nicht um Schienenersatz- und -ergänzungsverkehr handelt.

(5) Die sonstigen Eisenbahnen im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs) können durch den Bundesminister für Verkehr zur Erbringung von Verkehrsleistungen mit Schienenfahrzeugen und zu sonstigen Leistungen im Sinne von Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 6 verpflichtet werden.

(6) Eine Leistung, deren Erbringung Vorschriften des § 453 des Handelsgesetzbuches, der Eisenbahn-Verkehrsordnung, der Eisenbahn-Befähigungsordnung, der Eisenbahn-Bau- und -Betriebsordnung oder sonstiger für den Bau oder den Betrieb der Eisenbahnen geltenden Rechtsverordnungen entgegenstehen, kann auf Grund der Absätze 1 bis 5 nur gefordert oder zur Pflicht gemacht werden, wenn der Bundesminister für Verkehr genehmigt hat, daß die genannten Vorschriften bei der Erbringung der Leistungen nicht eingehalten zu werden brauchen. Der Bundesminister für Verkehr kann die Genehmigung nur erteilen, wenn und soweit dies für Zwecke der Verteidigung unumgänglich notwendig ist.

(7) Der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister der Verteidigung regeln durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, in welcher Weise Verkehrsleistungen nach den Absätzen 1 und 4 für Zwecke der Streitkräfte erbracht werden und wie die Eisenbahnen und die Streitkräfte bei der Erbringung der Verkehrsleistungen zusammenarbeiten. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, daß Schäden, die bei der Benutzung der Eisenbahnen durch die Streitkräfte entstehen, unter Berücksichtigung der durch diese Benutzung herbeigeführten besonderen Gefahren abweichend von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen zwischen den Eisenbahnen und den Streitkräften auszugleichen sind.

(8) Der Bundesminister für Verkehr kann seine Befugnisse nach den Absätzen 4 bis 6 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ganz oder teilweise auf Bundesbehörden übertragen.

§ 12

Leistungspflicht der Baulastträger

(1) Die öffentlich-rechtlichen Träger von Bau- und Unterhaltungslasten an Straßen und schiffbaren Gewässern einschließlich Häfen können verpflichtet werden,

1. ihre Verkehrswege, -anlagen und -einrichtungen zu ändern, zu verstärken, zu erweitern, wiederherzustellen, zu erhalten oder neue zu bauen,
2. Änderungen vorhandener Verkehrswege und -anlagen und -einrichtungen zu unterlassen,
3. bei der Herstellung oder Änderung von Verkehrswegen, -anlagen und -einrichtungen besondere Auflagen über technische Anforderungen zu erfüllen.

(2) Maßnahmen der Behörden der Bundeswehrverwaltung nach dem Bundesleistungsgesetz bleiben unberührt. § 3 Abs. 2 des Bundesleistungsgesetzes ist insoweit nicht anzuwenden. Das Benehmen nach § 5 Abs. 3 und das Einvernehmen nach § 36 Abs. 3 Satz 3 des Bundesleistungsgesetzes haben die Behörden der Bundeswehrverwaltung mit den zur Ausführung des Absatzes 1 zuständigen Behörden herzustellen.

§ 13

Erweiterte Leistungspflicht von Verkehrsunternehmen

Verkehrsunternehmen, die einer gesetzlichen Betriebs- und Beförderungspflicht unterliegen, können hinsichtlich der zur Aufrechterhaltung des lebenswichtigen Verkehrs unentbehrlichen Verkehrsmittel, -anlagen und -einrichtungen zu Leistungen im Sinne von § 11 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 6 verpflichtet werden, wenn dies für Zwecke der Verteidigung unumgänglich notwendig ist und eine der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 vorliegt.

§ 14

Verwahrungspflichten

(1) Die Eigentümer, Besitzer und Führer von See- und Binnenschiffen, Luftfahrzeugen und Straßenfahrzeugen sowie die Eigentümer und Besitzer von Verkehrsanlagen und -einrichtungen können verpflichtet werden,

1. verschlossene Schriftstücke, die Zwecken dieses Gesetzes dienen, anzunehmen, ungeöffnet zu verwahren und erst beim Vorliegen der festgesetzten Voraussetzungen von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen,
2. Fernmeldemittel sowie Gegenstände, die der Sicherung der Nachrichtenübermittlung dienen, anzunehmen, zu verwahren und erst beim Vorliegen der festgesetzten Voraussetzungen zu verwenden.

(2) Die Verpflichtung kann mit Auflagen über die Art der Verwahrung und über die Verwendung verbunden werden.

§ 15

Verkehrsräumung, Standort- und Wegeänderungen

(1) Die Eigentümer, Besitzer und Führer von Verkehrsmitteln können verpflichtet werden, diese nach einem zu bezeichnenden Ort zu bringen und dabei einen bestimmten Weg zu benutzen. Die Verpflichtung kann auch darauf erstreckt werden, daß zusätzliche Betriebsstoffe und Ersatzteile mitgeführt werden. Ferner kann die Verpflichtung auferlegt werden, die Verkehrsmittel am bezeichneten Ort zu belassen oder nur innerhalb eines bestimmten Gebietes zu verwenden.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Verkehrseinrichtungen können verpflichtet werden, diese ganz oder teilweise an einen zu bezeichnenden Ort zu bringen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Inhaber von Bereitstellungsbescheiden nach § 36 Abs. 3 des Bundesleistungsgesetzes, die von Behörden der Bundeswehrverwaltung erlassen worden sind, dürfen hinsichtlich der bereitzustellenden Verkehrsmittel und -einrichtungen nur mit Zustimmung der zuständigen Anforderungsbehörde verpflichtet werden.

(4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 sind nur auf Grund einer Weisung oder Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr und erst dann zulässig, wenn eine der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 vorliegt.

§ 16

Auskünfte

(1) Die zuständige Behörde kann zur Durchführung dieses Gesetzes sowie zur Vorbereitung und Durchführung der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen von Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen die erforderlichen Auskünfte verlangen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf Planungen für die Herstellung oder Änderung von Verkehrsanlagen und -einrichtungen.

(2) Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume sowie Verkehrsmittel des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen sowie in die geschäftlichen und technischen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Bei juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen haben die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen die verlangten Auskünfte zu erteilen und Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(3) Die zuständigen Behörden können die Vorführung von Verkehrsmitteln an einem von ihnen zu bestimmenden Ort verlangen und dem Auskunftspflichtigen aufgeben, alle Änderungen der mitgeteilten Tatsachen anzuzeigen.

(4) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 3 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren oder ein Steuerstrafverfahren verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht.

DRITTER ABSCHNITT

Verwaltungsverfahren

§ 17

Interessenausgleich

(1) Bei der Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist darauf hinzuwirken, daß die Interessen der auf Verkehrsleistungen angewiesenen zivilen und militärischen Stellen sowie die der Verkehrs- und Baulastträger im Rahmen der Gesamtplanung für die Landesverteidigung angemessen berücksichtigt und ausgeglichen werden.

(2) Bei Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Verkehrsablauf und die Entwicklung der Verkehrsunternehmen und Verkehrsanlagen nicht mehr beeinträchtigt werden, als dies im übergeordneten Verteidigungsinteresse notwendig ist.

§ 18

Vorsorge

Der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die personellen, organisatorischen und materiellen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahmen zu schaffen, die für die in § 1 Abs. 1 genannten Zwecke erforderlich sind.

§ 19

Zustellungen

Für Zustellungen durch die Verwaltungsbehörden gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) in der Fassung des § 181 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17) mit folgender Maßgabe:

1. In dringenden Fällen kann, soweit eine Zustellung gemäß den §§ 3 bis 5 und 11 des Verwaltungszustellungsgesetzes nicht möglich ist, die Zustellung auch durch schriftliche oder fernschriftliche, mündliche oder fernmündliche Mitteilung oder — auch wenn die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes nicht vorliegen — durch öffentliche Bekanntmachung in der Presse, im Rundfunk oder in einer sonstigen ortsüblichen und geeigneten Weise vorgenommen werden. In diesen Fällen gilt die Zustellung mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tage als bewirkt.

2. Zustellungen an Führer von Seeschiffen, Binnenschiffen und Luftfahrzeugen können auch durch Funkspruch vorgenommen werden. Eine Ausfertigung der Verfügung ist gleichzeitig dem Eigentümer oder Besitzer zu übermitteln.

§ 20

Ausführung des Gesetzes für die in § 1 genannten Zwecke

(1) Die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt für die in § 1 genannten Zwecke

1. dem Bund hinsichtlich
   a) der Eisenbahnen im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, ausgenommen den Schienenersatz- und -ergänzungsverkehr der nichtbundeseigenen Eisenbahnen,
   b) der Seeschiffahrt,
   c) der Binnenschiffahrt auf den Bundeswasserstraßen und den mit ihnen in Verbindung stehenden schiffbaren Gewässern, ausgenommen die Häfen,
   d) des Verkehrs mit Luftfahrzeugen,
   e) der Bundeswasserstraßen,
   f) überregionaler Aufgaben auf dem Gebiet des Straßenverkehrs,
2. im übrigen den Ländern, einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände, im Auftrage des Bundes.

(2) Der Bundesminister für Verkehr kann die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe f der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr übertragen. Die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr wird insoweit als Bundesoberbehörde tätig.

(3) In Ländern, in denen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden für Auftragsangelegenheiten ein kollegiales Organ zuständig ist, tritt an dessen Stelle der leitende Verwaltungsbeamte der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes.

(4) Für Rechtsverordnungen, die für die in § 2 genannten Zwecke erlassen worden sind, gilt, soweit sie auch Zwecken des § 1 dienen, Absatz 1 bis 3, sobald eine der in § 6 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.

(5) Soweit dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 2 oder Absatz 4 von den Ländern, einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände, im Auftrage des Bundes ausgeführt werden, übt der Bundesminister für Verkehr die Befugnisse der Bundesregierung nach Artikel 85 des Grundgesetzes aus. Der Bundesminister für Verkehr kann diese Befugnisse sowie seine Weisungsbefugnis nach Artikel 85 Abs. 3 des Grundgesetzes auf Bundesoberbehörden übertragen. Allgemeine Verwaltungsvorschriften nach Artikel 85 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates, wenn eine der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 vorliegt oder die Verwaltungsvorschriften die Ausführung von Rechtsverordnungen betreffen, die ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen worden sind.

(6) Allgemeine Verwaltungsvorschriften nach Artikel 86 des Grundgesetzes erläßt der Bundesminister für Verkehr.

(7) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt durch Rechtsverordnung die zur Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates; dies gilt nicht, soweit sie Zuständigkeiten der bundeseigenen Verwaltung regelt oder wenn eine der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 vorliegt.

(8) Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach den §§ 1, 4 und 5 umfaßt auch die Befugnis zu bestimmen, welche Behörden mit Aufgaben zur Ausführung der Rechtsverordnungen betraut werden und daß bei diesen Behörden besondere Stellen für solche Aufgaben einzurichten sind.

(9) Soweit Behörden der Deutschen Bundesbahn nach Absatz 7 oder 8 zu zuständigen Behörden bestimmt oder ihnen Befugnisse nach § 11 Abs. 8 übertragen werden, unterstehen sie den Weisungen des Bundesministers für Verkehr.

§ 21

Ausführung des Gesetzes und der Rechtsverordnungen für die in §§ 2 und 10 Abs. 2 genannten Zwecke

(1) Die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt für die in §§ 2 und 10 Abs. 2 genannten Zwecke auf den in § 20 Abs. 1 Nr. 1 genannten Verkehrsbereichen mit Ausnahme der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und der Binnenschiffahrt auf den mit den Bundeswasserstraßen in Verbindung stehenden schiffbaren Gewässern dem Bund, im übrigen den Ländern als eigene Angelegenheit.

(2) Soweit dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt werden, kann ihnen die Bundesregierung Einzelweisungen erteilen, wenn dies zu ihrem einheitlichen und planmäßigen Vollzug geboten ist. Die Befugnisse der Bundesregierung übt der Bundesminister für Verkehr aus.

(3) Für Rechtsverordnungen nach § 2 gilt § 20 Abs. 8 entsprechend.

§ 22

Mitwirkung von Vereinigungen und Hilfsorganen

(1) Die zuständige Behörde darf die Durchführung von einzelnen Aufgaben, die sie für die in § 1 genannten Zwecke auf Grund dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu erfüllen hat, auf Verbände, Zusammenschlüsse sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Zwecken der Verkehrswirtschaft dienen, mit deren Zustimmung übertragen. Sind Aufgaben nach Satz 1 übertragen worden, unterstehen die Verbände, Zusammenschlüsse sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts insoweit der Aufsicht und den Weisungen dieser Behörde.

(2) Die zuständige Behörde darf sich geeigneter Personen mit deren Zustimmung als Hilfsorgane für die Wahrnehmung einzelner Aufgaben bedienen.

(3) Personen, die die nach Absatz 1 auf Verbände, Zusammenschlüsse sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragenen Aufgaben wahrnehmen sollen oder nach Absatz 2 zu Hilfsorganen bestellt werden, sind nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 35) zu verpflichten.

§ 23

Rechtsmittelbeschränkungen

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte, die auf Grund dieses Gesetzes für die in § 1 genannten Zwecke oder auf Grund einer auf § 1 beruhenden Rechtsverordnung erlassen werden, haben keine aufschiebende Wirkung. Das gleiche gilt für Verwaltungsakte, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach den §§ 4 oder 5 für die in § 1 genannten Zwecke erlassen werden.

(2) In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, das einen Verwaltungsakt nach Absatz 1 zum Gegenstand hat, sind die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts ausgeschlossen.

VIERTER ABSCHNITT

Übungen

§ 24

Durchführung von Übungen

(1) Der Bundesminister für Verkehr kann anordnen oder für Aufgaben nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 die obersten Landesbehörden zu der Anordnung ermächtigen, daß die zuständigen Behörden Maßnahmen zur Sicherstellung von Verkehrsleistungen für die in § 1 genannten Zwecke in Übungen erproben.

(2) Soweit der Übungszweck es erfordert, können bis zur Dauer von 14 Tagen

1. Eisenbahnen im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes zu Leistungen der in § 11 Abs. 1 und Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 genannten Art, jedoch nicht zur Überlassung von Verkehrs-, Betriebs- und Instandsetzungsmitteln zu Eigentum verpflichtet werden,
2. sonstige Sach- und Werkleistungen nach Maßgabe des § 25 in Anspruch genommen werden.

§ 25

Leistungsverpflichtungen bei Übungen

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Durchführung von Übungen nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 gelten vorbehaltlich Absatz 2 und 3 die Vorschriften des Bundesleistungsgesetzes sinngemäß.

(2) Als Leistungen können nur angefordert werden:

1. Die Überlassung von Verkehrsmitteln und beweglichen Verkehrseinrichtungen zum Gebrauch, zum Mitgebrauch oder zu anderer Nutzung,
2. die Überlassung von baulichen Anlagen, Teilen von baulichen Anlagen, unbebauten Grundstücken oder freien Flächen von bebauten Grundstücken zum vorübergehenden Gebrauch, Mitgebrauch oder zu einer anderen zeitlich beschränkten Nutzung,
3. Werkleistungen, insbesondere Instandsetzungsleistungen sowie Verpflegungsleistungen, soweit diese Leistungen im Rahmen des allgemeinen Geschäftsbetriebes des Leistungspflichtigen vorgenommen zu werden pflegen, ferner Verkehrsleistungen von Verkehrsunternehmen.

(3) Die Vorschriften der §§ 45, 66 bis 76, 77, Abs. 3, §§ 79 bis 83 und 87 bis 94 des Bundesleistungsgesetzes sind nicht anzuwenden.

FÜNFTER ABSCHNITT

Entschädigungen und Kosten

§ 26

Entschädigungen

(1) Leistungen nach den §§ 11 bis 13 und 24 Abs. 2 Nr. 1 sind in sinngemäßer Anwendung der §§ 20 bis 32 des Bundesleistungsgesetzes abzugelten. § 25 des Bundesleistungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß auf Verlangen den Eigentümern ein Vorschuß zu leisten ist, wenn sie auf Grund des § 11 Abs. 2 Nr. 3, des § 12 Abs. 1 Nr. 1 oder des § 13 zu baulichen Maßnahmen verpflichtet sind.

(2) Für Schäden im Zusammenhang mit Übungen nach § 24 Abs. 1 gelten die Vorschriften des § 77 Abs. 1 und 2 und des § 78 des Bundesleistungsgesetzes sinngemäß.

(3) Wird durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung, die nicht nach Absatz 1 abzugelten ist, das Eigentum oder ein anderes dingliches Recht an einer Sache entzogen, ist eine Entschädigung in Geld zu gewähren. Das gleiche gilt für den nicht nur vorübergehenden Entzug des Gebrauchs, Mitgebrauchs oder der sonstigen Nutzung einer Sache. Die Entschädigung bemißt sich nach dem für eine vergleichbare Leistung im Wirtschaftsverkehr üblichen Entgelt. Fehlt es an einer vergleichbaren Leistung oder ist ein übliches Entgelt nicht zu ermitteln, ist die Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bemessen.

(4) Zur Leistung der Entschädigung ist derjenige verpflichtet, der in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder in der auf Grund dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung ergangenen Verfügung als Begünstigter bezeichnet ist. Soweit ein Begünstigter nicht bezeichnet ist oder die Entschädigung von dem Begünstigten nicht erlangt werden kann, haftet der Bund.

(5) Auf die Festsetzung von Entschädigungen und die Verjährung von Ansprüchen nach den Absätzen 1 bis 3 sind die §§ 34, 49 bis 63 und 65 des Bundesleistungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Dabei treten an die Stelle der Anforderungsbehörden die Behörden, die die Verpflichtung zur Leistung nach den §§ 11 bis 13 ausgesprochen, Übungen nach § 24 Abs. 1 durchgeführt oder entschädigungspflichtige Maßnahmen im Sinne von Absatz 3 angeordnet haben. Für Leistungen nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 bleiben die Zuständigkeiten der Anforderungsbehörden unberührt.

(6) Absatz 5 gilt nicht, soweit sich die Entschädigung für eine Leistung nach Tarifen bemißt.

§ 27

Härteausgleich

(1) Wird durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen

Rechtsverordnung dem Betroffenen ein erheblicher Vermögensnachteil zugefügt, der nicht nach § 26 abzugelten ist, ist eine Entschädigung in Geld zu gewähren, wenn und soweit dies zur Abwendung oder zum Ausgleich unbilliger Härten geboten erscheint.

(2) Zur Leistung der Entschädigung ist der Bund verpflichtet.

(3) § 26 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 28

Kosten

(1) Der Bund trägt die Kosten der Maßnahmen, die den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden durch dieses Gesetz, durch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie durch Weisungen der zuständigen Bundesbehörden für die in § 1 genannten Zwecke vorgeschrieben werden; persönliche und sächliche Verwaltungskosten werden nicht übernommen. Die Kosten einer Enteignung zugunsten eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sowie die ihnen erwachsenden Kosten, welche allgemein auf Grund dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen von Eigentümern und Besitzern von Verkehrsmitteln, -anlagen und -einrichtungen selbst getragen werden müssen, sind vom Bund nicht zu erstatten. Die Kosten der für die in § 2 genannten Zwecke erforderlichen Maßnahmen fallen dem Träger der Aufgabe (§ 21 Abs. 1) zur Last.

(2) Die Ausgaben für die nach Absatz 1 vom Bund zu tragenden Kosten sind für Rechnung des Bundes zu leisten. Die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen.

(3) Auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushalts verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden angewendet werden.

SECHSTER ABSCHNITT

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 29

Zuwiderhandlungen gegen Sicherstellungsmaßnahmen

Eine Zuwiderhandlung im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen eine Vorschrift einer auf Grund der §§ 1, 2, 4 oder 5 erlassenen Rechtsverordnung oder gegen eine auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangene vollziehbare Verfügung verstößt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist, oder

2. eine Leistung nach § 13 nicht, nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig erbringt oder einer ihm auf Grund des § 13 auferlegten Verpflichtung zur Unterlassung zuwiderhandelt oder eine Auflage nicht erfüllt.

§ 30

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Verwaltungsbehörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Verpflichtung nach § 14 über die Annahme, die Verwahrung, die Kenntnisnahme, die Verwendung oder eine mit der Verpflichtung verbundene Auflage nicht erfüllt,

2. entgegen einer Verpflichtung nach § 15 Abs. 1 ein Verkehrsmittel nicht an den ihm bezeichneten Ort bringt oder dabei einen anderen als den bestimmten Weg benutzt oder gegen die Verpflichtung, zusätzliche Betriebsstoffe oder Ersatzteile mitzuführen oder das Verkehrsmittel an dem bezeichneten Ort zu belassen oder innerhalb eines bestimmten Gebietes zu verwenden, verstößt,

3. entgegen einer Verpflichtung nach § 15 Abs. 2 Verkehrseinrichtungen nicht an den bezeichneten Ort bringt oder gegen die Verpflichtung zusätzliche Betriebsstoffe oder Ersatzteile mitzuführen oder die Verkehrseinrichtung an dem bezeichneten Ort zu befassen, verstößt oder

4. entgegen § 16 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine sonstige ihm nach § 16 obliegende oder auferlegte Verpflichtung verletzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 32

Handeln für einen anderen

(1) Die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 29 und 31 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teiles des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auferlegen.

§ 33

Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Begeht jemand in einem Unternehmen eine nach den §§ 29 oder 31 mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers, gegen ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Die Geldbuße beträgt im Falle einer Zuwiderhandlung

1. gegen § 29 bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu zehntausend Deutsche Mark,

2. gegen § 31 bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu zehntausend Deutsche Mark, bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünftausend Deutsche Mark.

§ 34

Geldbuße gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine nach den §§ 29, 31 oder 33 mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden.

(2) Ist eine Zuwiderhandlung nach § 29 begangen worden, so beträgt die Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark. Ist eine Ordnungswidrigkeit nach den §§ 31 oder 33 begangen worden, so ist die Geldbuße nach diesen Vorschriften zu bemessen.

§ 35

Zuständige Verwaltungsbehörde

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist bei Zuwiderhandlungen gegen

1. Verfügungen, die auf Grund dieses Gesetzes ergangen sind, die Behörde, die die Verfügung erlassen hat,

2. eine nach den §§ 1, 2, 4 oder 5 erlassene Rechtsverordnung oder gegen eine auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangene Verfügung der Bundesminister für Verkehr oder die in der Rechtsverordnung bestimmte Behörde.

(2) Die nach Absatz 1 zuständige Verwaltungsbehörde entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

SIEBTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 36

Ausnahmen und Sonderregelungen

(1) Die Streitkräfte, die Polizei, die Organisationen des zivilen Bevölkerungsschutzes und die Deutsche Bundespost sind von Verpflichtungen nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ausgenommen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Dies gilt auch hinsichtlich der für sie auf Grund des Bundesleistungsgesetzes zum Gebrauch in Anspruch genommenen Verkehrsmittel, -anlagen und -einrichtungen. Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Ausnahmen zuzulassen.

(2) Rechtsverordnungen über die Benutzung von Verkehrswegen, -anlagen und -einrichtungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) sowie über das Verhalten bei deren Benutzung und die Verpflichtung zur Benutzung bestimmter Verkehrswege (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) gelten für die nach Absatz 1 Satz 1 und 3 ausgenommenen

Organisationen. Soweit es im Einzelfall zur Erfüllung lebens- oder verteidigungswichtiger Aufgaben dringend geboten ist, können diese Organisationen von den Vorschriften über das Verhalten bei der Benutzung abweichen; unter den gleichen Voraussetzungen können die Streitkräfte im Benehmen mit der zuständigen Behörde von den Vorschriften über die Benutzung und über die Verpflichtung zur Benutzung bestimmter Verkehrswege abweichen.

(3) Rechtsverordnungen nach den §§ 1 und 2 können bestimmen, daß Kraftfahrzeuge, deren Zugehörigkeit zu den nach Absatz 1 Satz 1 und 3 ausgenommenen Organisationen sich nicht aus dem amtlichen Kennzeichen ergibt, ein besonderes Kennzeichen zu führen haben.

(4) Verpflichtungen zu einer Dienst- oder Sachleistung nach dem Wehrpflichtgesetz, dem Zivildienstgesetz, dem Bundesleistungsgesetz oder nach § 12 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung gehen vor, soweit sie mit Leistungsverpflichtungen nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in Widerspruch stehen. Die Leistungsverpflichtungen sind zu erfüllen, wenn und soweit es möglich ist.

(5) Durch Vereinbarung des Bundesministers für Verkehr mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen wird geregelt, in welcher Weise und in welchem Umfang die Deutsche Bundespost mit ihren Verkehrsmitteln Verkehrsleistungen erbringt und ihre Verkehrsmittel, -anlagen und -einrichtungen für vom Bundesminister für Verkehr bestimmte Aufgaben zur Verfügung stellt.

§ 37

Änderung von Gesetzen

(1) In § 1 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft vom 22. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 785) in der Fassung des Verlängerungsgesetzes vom 30. Juni 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 425), wird folgende Nummer 11 eingefügt:

„11. § 29 des Gesetzes zur Sicherstellung des Verkehrs vom .... (Bundesgesetzbl. I S. ...)".

(2) In § 6 Abs. 1 Nr. 3 und § 21 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837) und der Gesetze vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 709 und 710) werden nach dem Komma hinter den Worten „Wegen oder Plätzen" die Worte „für Zwecke der Verteidigung," eingefügt.

§ 38

Einschränkung der Grundrechte

Die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen eingeschränkt.

§ 39

Hamburg-Klausel

Die Zuständigkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg auf Grund der mit Hamburg und Preußen abgeschlossenen Zusatzverträge zum Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich, und ihre Ergänzungen — Zusatzvertrag mit Hamburg zu den §§ 11 und 12 des Staatsvertrages vom 18. Februar 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 222) und Nachträge zum Zusatzvertrage mit Preußen bzw. Hamburg zu den §§ 11 und 12 des Staatsvertrages vom 22. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen vom 21. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 352) — bleiben unberührt.

§ 40

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr vom 19. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1851) wird aufgehoben.

§ 41

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1. Die zur Zeit auf dem Gebiet des Verkehrs bestehenden rechtlichen Grundlagen reichen nicht aus, um in einem Verteidigungsfall die erforderlichen Maßnahmen zur Versorgung der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte mit lebenswichtigen Verkehrsleistungen sicherzustellen. Durch das Bundesleistungsgesetz sind zwar bereits wesentliche Voraussetzungen für die Nutzbarmachung der Verkehrsmittel, -anlagen und -einrichtungen geschaffen worden. Es läßt jedoch nur Einzelleistungen für einen konkreten Bedarf zu; die Möglichkeit, den Verkehr allgemein an die besonderen Verhältnisse eines Verteidigungsfalles anzupassen, enthält es nicht. Auch sind die dort vorgesehenen Leistungen für die besonderen Belange des Verkehrs nicht ausreichend.

   Die Bundesregierung erachtet es deshalb entsprechend der Regierungserklärung vom 29. November 1961 vor dem Deutschen Bundestag als ihre vordringliche Aufgabe, die noch fehlenden gesetzlichen Bestimmungen zu schaffen. In dem vorliegenden Entwurf sind diese enthalten. Der Entwurf ist damit zusammen mit den Entwürfen des Wirtschafts- und des Ernährungssicherstellungsgesetzes Teil ihrer umfassenden Notstandsgesetzgebung.

   Der Entwurf geht davon aus, daß die wesentlichen Bestimmungen zur Sicherstellung des Verkehrs — in gleicher Weise wie auf dem Gebiet der Wirtschaft und der Ernährung — durch Rechtsverordnung getroffen werden müssen. Kernstück des Entwurfs sind daher die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach den §§ 1, 4 und 5 sowie die Vorschriften, welche die Ausführung der Rechtsverordnungen regeln.

   Die Ermächtigungen sind darauf abgestellt, durch Gebote, Verbote und Beschränkungen ordnend, ausgleichend und lenkend in den Verkehr einzugreifen. Verpflichtungen zur Erbringung von Einzelleistungen können durch die Rechtsverordnungen nicht begründet werden; für sie sind ausschließlich die Vorschriften des Bundesleistungsgesetzes und der §§ 10 bis 16 des vorliegenden Entwurfs maßgebend.

   Von den Ermächtigungen soll nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn sich dies aus den in § 3 genannten Gründen als unbedingt erforderlich erweist. Die Rechtsverordnungen sollen, solange nicht sofortige Maßnahmen notwendig sind, durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Nur im Falle erhöhter außenpolitischer Spannungen und im Verteidigungsfall, die aus staatspolitischen Gründen ein schnelles Handeln erfordern, wird der Bundesminister für Verkehr ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates tätig zu werden.

   Der Entwurf enthält darüber hinaus eine Reihe von unmittelbar anwendbaren Vorschriften (§§ 10 bis 16) mit Leistungspflichten. Er weicht insofern von den Entwürfen des Wirtschafts- und des Ernährungssicherstellungsgesetzes ab, bei denen keine Notwendigkeit bestand, solche Bestimmungen — abgesehen von Vorschriften über Auskunftspflichten — aufzunehmen. Die Vorschriften sind notwendig, einmal, weil das Bundesleistungsgesetz diese Leistungspflichten nicht enthält (§ 11 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 4 — teilweise —, § 12 — teilweise —, §§ 13 bis 15), zum anderen, weil es zweckmäßig erschien, einige Leistungspflichten aus dem Bundesleistungsgesetz in dieses Gesetz zu übernehmen, um für den Verkehr einheitliche und zusammengefaßte Regelungen zu schaffen (§ 11 Abs. 5 — teilweise —, § 12 — teilweise —).

   Die Leistungen nach den §§ 13 und 15 dürfen erst gefordert werden, wenn hierzu durch besondere politische oder tatsächliche Verhältnisse, wie sie in § 6 Abs. 2 genannt sind, ein Anlaß gegeben ist. Die übrigen Leistungen können in Anspruch genommen werden, sobald ein mit der Verteidigung in Zusammenhang stehender sachlicher Grund vorliegt.

   Von den Leistungspflichten sind insbesondere die der Eisenbahnen nach den §§ 10 und 11 von Bedeutung. Durch § 95 des Bundesleistungsgesetzes ist die Deutsche Bundesbahn von den Vorschriften des Bundesleistungsgesetzes ausgenommen worden, desgleichen sind die sonstigen öffentlichen Eisenbahnen hinsichtlich der Verkehrsleistungen mit Schienenfahrzeugen einschließlich des Schienenersatz- und -ergänzungsverkehrs von einer Inanspruchnahme nach dem Bundesleistungsgesetz freigestellt. Mit der Schaffung eines Leistungsrechts für die Eisenbahnen in diesem Gesetzentwurf kommt die Bundesregierung ihrer entsprechenden Zusage nach, die sie bei der Einbringung der Novelle zum Bundesleistungsgesetz gegeben hat (vgl. Drucksache 2045 der 3. Wahlperiode, S. 17 und 18).

2. Durch § 2 des Entwurfs wird die Möglichkeit geschaffen, von den Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 1 auch in den Fällen Gebrauch zu machen, in denen — ohne Zusammenhang mit der Verteidigung — bei Versorgungskrisen ein Mangel an Verkehrsleistungen eintritt. Es ist dabei einmal an Versorgungskrisen gedacht, die unmittelbar im Bereiche des Verkehrs durch eine Verknappung etwa von Treibstoff oder Ersatzteilen entstehen. Zum anderen kann es sich um Versorgungsschwierigkeiten verschiedener Ursachen in anderen Bereichen handeln, etwa auf Grund eines

öffentlichen Notstandes oder einer wirtschaftlichen Krise. Besteht in solchen Fällen ein nicht zu verantwortender Mangel an lebenswichtigen Verkehrsleistungen, so können durch Rechtsverordnung auf Grund des § 2 Maßnahmen zu seiner Behebung getroffen werden. Desgleichen können Rechtsverordnungen nach den §§ 4 und 5 erlassen werden, falls sich diese als notwendig erweisen sollten.

Aus dem Katalog des § 1 brauchen nicht alle Ermächtigungen für anwendbar erklärt zu werden. Es genügt, wenn die Ermächtigungen gehandhabt werden, durch die eingegriffen werden kann, ohne den allgemeinen Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen und seine Struktur zu verändern.

Entsprechende Regelungen finden sich in dem Entwurf des Wirtschafts- und des Ernährungssicherstellungsgesetzes.

Leistungsverpflichtungen zum Zwecke der Behebung oder Verhinderung eines Mangels an Verkehrsleistungen während einer Versorgungskrise sieht der vorliegende Entwurf nicht vor, und zwar auch nicht für den Fall, daß sich die Versorgungskrise aus einem öffentlichen Notstand — wie etwa der Flutkatastrophe im norddeutschen Küstengebiet — entwickelt. Bei Krisenlagen, die sich aus einer Naturkatastrophe oder sonstigen öffentlichen Notständen ergeben, werden Leistungsanforderungen nicht nur in bezug auf Verkehrsmittel, -anlagen und -einrichtungen, sondern auch auf andere Leistungsgegenstände im Sinne des § 2 Abs. 1 des Bundesleistungsgesetzes erforderlich. Von der Sache her und aus Gründen der Rechtssystematik ist es deshalb untunlich, in dem vorliegenden Entwurf eine spezielle Teilregelung zu treffen. Im Hinblick hierauf kann eine befriedigende Regelung des für diese Fälle benötigten Anforderungsrechts nur in einer umfassenden allgemeinen Änderung oder Ergänzung des Bundesleistungsgesetzes gefunden werden.

3. Die Zuständigkeit des Bundes zum Erlaß des Gesetzes ergibt sich aus Artikel 73 Nr. 1 und Nr. 6 sowie Artikel 74 Nr. 21 bis 23 des Grundgesetzes. Rechtsgrundlage für die Zuständigkeiten des Bundes nach § 20 ist, soweit sie sich nicht bereits aus Artikel 87, 87 d und 89 ergeben, Artikel 87 b Abs. 2 des Grundgesetzes.

4. Durch das Gesetz werden dem Bund, den Ländern und den Gemeinden unmittelbar zunächst nur geringe Mehrausgaben entstehen. Zusätzliche Kosten werden ihnen erst erwachsen, wenn von den im Gesetz vorgesehenen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen, Verfügungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften Gebrauch gemacht wird.

   Mit Kosten auf Grund der Rechtsverordnungen nach den §§ 1 und 4 und von Maßnahmen nach den §§ 13 und 15 ist mithin erst im Spannungs- und Verteidigungsfall zu rechnen. Kostenschätzungen hierzu sind nicht möglich.

   Auf Grund der Rechtsverordnungen nach § 5, für Leistungen nach den §§ 11, 12, 14 und 16, für Vorsorgemaßnahmen nach § 18 sowie für Übungen nach § 24 werden bereits in normalen Friedenszeiten Ausgaben notwendig werden. Die Höhe der Kosten hängt jedoch nicht vom Gesetz, sondern von Art und Ausmaß der Ziele ab, die auf Grund der allgemeinen Notstandsplanung entsprechend der zivilen Verteidigungskonzeption der Bundesregierung angestrebt werden sollen. Die Höhe dieser Kosten läßt sich nicht schätzen.

   Im übrigen stehen für die unter § 18 fallenden Maßnahmen bereits jetzt im Einzelplan 36 (zivile Notstandsmaßnahmen) Mittel zur Verfügung. Von der Höhe der durch diesen Einzelplan künftig bereitgestellten Mittel wird es im wesentlichen abhängen, in welchem Umfang die Ermächtigungen zu Leistungsverpflichtungen und Übungen sowie die Vorsorgeverpflichtungen nach § 18 gehandhabt werden können.

   Für die Höhe der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Die allgemeine Durchführung des Gesetzes wird auch insoweit unter friedensmäßigen Verhältnissen wahrscheinlich nur in geringem Umfang Mehraufwendungen erfordern. Für gezielte Aufgaben besonderer Art auf Grund der Vorsorgeverpflichtung des § 18, insbesondere für die Vorbereitung von Straßenverkehrskolonnen (vgl. die Begründung zu § 20 Abs. 1), wird jedoch die Bereitstellung erhöhter Mittel zur Abdeckung des personellen und sachlichen Verwaltungsaufwandes unvermeidbar sein. Zahlenangaben lassen sich hierzu nicht machen.

II. Einzelbegründung

ERSTER ABSCHNITT

Sicherstellung durch Rechtsverordnungen

Zu § 1

§ 1 legt Inhalt und Ausmaß der Regelungen fest, die auf dem Gebiete des Verkehrs für Zwecke der Verteidigung durch Rechtsverordnung getroffen werden können. Dabei umfaßt der in Absatz 1 — und an anderen Stellen des Entwurfs — verwendete Begriff „Streitkräfte" sowohl die Bundeswehr wie auch die im Bundesgebiet stationierten verbündeten Streitkräfte.

Die Ermächtigungen zu Nummer 1 sollen es ermöglichen, lenkend, ordnend und gestaltend auf die Verkehrsinfrastruktur einzuwirken. Auf Nummer 2 können Vorschriften gestützt werden, die sich für die Verkehrsmittel als notwendig erweisen; so kann insbesondere vorgesehen werden, ihre Benutzung von einer besonderen Erlaubnis abhängig zu machen. Nummer 3 soll der Substanzsicherung im Bereiche des Verkehrs dienen. Durch Nummer 4 wird die Ermächtigung geschaffen, den Verkehrsteilnehmern ein zweckentsprechendes Verhalten vorzuschreiben

und ihnen aufzuerlegen, im einzelnen bestimmte Verkehrswege, -anlagen und -einrichtungen zu benutzen.

Mit Regelungen nach Nummer 5 soll die Abwicklung des lebenswichtigen Verkehrs, insbesondere durch Einwirkung auf die Güterseite, gefördert werden, z. B. durch die Untersagung der Beförderung nicht lebenswichtiger Güter oder die Verpflichtung, nur bestimmte Verkehrsmittel für die Beförderung zu benutzen.

Nummer 6 eröffnet die Möglichkeit, Betriebs-, Beförderungs- und Unterhaltungspflichten, die auf Gesetz beruhen, vorübergehend abzuändern oder entsprechende Pflichten neu zu begründen. Die Regelungen nach Nummer 7 dienen dazu, die notwendigen Maßnahmen zur Anpassung der Struktur der Verkehrsunternehmen an die Erfordernisse der Verteidigung treffen zu können.

Die Ermächtigungen nach Nummer 8 gestatten es, Tariffestsetzungsverfahren, die durch Bundesgesetze geregelt sind (z. B. durch das Güterkraftverkehrsgesetz oder das Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr), durch Rechtsverordnung zu vereinfachen. Auf Grund der Nummer 9 können Bedingungen und Entgelte für Verkehrs- und Speditionsleistungen in solchen Fällen geregelt werden, in denen nach geltendem Recht Festsetzungen und Genehmigungen nicht vorgesehen sind. Rechtsverordnungen nach Nummer 9 ergehen gemäß § 6 Abs. 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

Zu § 2

§ 2 enthält die Ermächtigung, einen Teil der in § 1 vorgesehenen Maßnahmen durch Rechtsverordnung zu treffen, wenn bei einer Versorgungskrise ein Mangel an lebenswichtigen Verkehrsleistungen droht oder eingetreten ist (vgl. die Ausführungen unter I. 2.). Um das Angebot an Verkehrsleistungen für lebenswichtige Aufgaben zu vergrößern, gestattet die Ermächtigung z. B. anzuordnen, bestimmte Güter vorrangig zu befördern oder durch noch nicht ausgelastete Verkehrsmittel transportieren zu lassen oder den Umschlag und die Abfuhr durch die Festsetzung kurzer Ladefristen zu beschleunigen. Auch bei einer Verknappung an Treibstoff und Ersatzteilen, die zu einer Bewirtschaftung dieser Güter führen, können bestimmte Kraftfahrzeuge stillgelegt oder ihre Fahrten von besonderen Erlaubnissen abhängig gemacht werden.

In § 3 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt in der Fassung des § 48 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (BGBl. I S. 48) bleibt daneben unberührt und kann erforderlichenfalls gleichzeitig angewendet werden.

Zu § 3

§ 3 umreißt die Voraussetzungen und Grenzen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach den §§ 1 und 2. Die Bestimmung trägt der Forderung Rechnung, staatliche Eingriffe in den Verkehr nur zu treffen, wenn konkrete Tatbestände, wie sie in Absatz 1 genannt sind, solche Maßnahmen unausweichlich notwendig machen. Die Maßnahmen dürfen sich auch dann nur auf das unerläßliche Maß beschränken. Ihre Geltungsdauer wird durch § 8 geregelt.

Zu § 4

Maßnahmen nach den §§ 1 und 2 können in vielen Fällen nur vorbereitet und durchgeführt werden, wenn die zuständigen Behörden eine genaue Übersicht über die vorhandenen Verkehrsmittel, -anlagen und -einrichtungen sowie über die Leistungsfähigkeit der Verkehrsunternehmen besitzen. Auch kann es für sie von Wert sein zu wissen, welcher Art die erbrachten Verkehrsleistungen sind und an welchem Standort sich die Verkehrsmittel befinden. Da die Auskunftsverpflichtungen nach § 16 für Übersichten dieser Art nicht ausreichen, wird durch § 4 die Möglichkeit geschaffen, hierüber durch Rechtsverordnung besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 4 steht nicht unter dem Vorbehalt des § 3, weil die hier vorgesehenen Maßnahmen nicht unmittelbar in den Verkehr eingreifen und die wirtschaftliche Gestaltungsfreiheit des einzelnen durch die Begründung der vorgesehenen Pflichten nicht beeinträchtigt wird.

Zu § 5

Der Haltung von Vorräten an Bau- und Betriebsstoffen, Ersatzteilen und Geräten kommt für die Aufrechterhaltung des Verkehrs in einem Verteidigungsfall und bei Versorgungskrisen erhebliche Bedeutung zu. Der Bund führt zwar bereits mit Mitteln des Einzelplans 36 im Bereiche des Verkehrs eine Bevorratung durch; er wird weiter bemüht bleiben, diese Vorräte zu verstärken. Darüber hinaus muß aber auch die Möglichkeit bestehen, im Interesse einer weitgestreuten Lagerhaltung die Unternehmen verpflichten zu können, für ihren eigenen Bedarf Vorräte zu lagern.

Die Rechtsgrundlage hierfür wird durch § 5 geschaffen. Sie gestattet es, den Unternehmen aufzuerlegen, die eigenen Lagerbestände in einem betriebswirtschaftlich vertretbaren Umfang auf einer bestimmten Höhe zu halten.

Zu § 6

§ 6 regelt die Zuständigkeiten zum Erlaß der Rechtsverordnungen nach den §§ 1, 2, 4 und 5 durch den Bund. Im Hinblick auf die politische Bedeutung der zu treffenden Maßnahmen soll grundsätzlich die Bundesregierung die Rechtsverordnungen erlassen. Es erscheint jedoch notwendig, ihr die Befugnis einzuräumen, den Bundesminister für Verkehr zu ermächtigen, an ihrer Stelle tätig zu werden, falls sie sich von Regelungen fachlicher Art entlasten oder Vorsorge treffen will, daß in besonderen Fällen auch vor dem Eintritt einer der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 beschleunigt Maßnahmen in die Wege geleitet werden können.

Tritt eine der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 ein, geht das Verordnungsrecht der Bundesregierung

nach §§ 1, 4 und 5 ohne besondere Delegation kraft Gesetzes auf den Bundesminister für Verkehr über. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 erfordern der bereits eingetretene, im Fall der Nummer 3 der drohende Verteidigungsfall sofortige Maßnahmen in einem möglichst einfachen Verfahren.

Der Notwendigkeit, in Fällen besonderer Dringlichkeit das Verfahren zum Erlaß der Rechtsverordnungen abkürzen und situationsgerechte Maßnahmen treffen zu können, dienen auch die Bestimmungen des Absatzes 3 in Verbindung mit § 8. Danach bedürfen Rechtsverordnungen für Verteidigungszwecke mit einer Geltungsdauer bis zu sechs Monaten, Rechtsverordnungen im Falle von Versorgungskrisen bis zu zwei Monaten sowie Rechtsverordnungen bei Vorliegen einer der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 nicht der Zustimmung des Bundesrates. (Wegen des Außerkrafttretens und der Verlängerung solcher Rechtsverordnungen vgl. die Begründung zu § 8.)

Der Erlaß von Rechtsverordnungen der in den §§ 4 und 5 genannten Art wird im allgemeinen nicht unter Zeitdruck stehen. Es besteht daher bei ihnen keine Veranlassung, die Zustimmung des Bundesrates auszuschließen, solange nicht eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegt.

Absatz 4 gestattet es dem Bundesminister für Verkehr, seine Befugnisse auf nachgeordnete Bundesbehörden zu übertragen, wenn sich dazu eine besondere Notwendigkeit ergeben sollte. Er wird von dieser Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn Rechtsverordnungen auf Gebieten erlassen werden sollen, für die nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 die Bundesbehörden zuständig sind.

Für die Festlegung von Bedingungen und Entgelten im Bereiche des Verkehrs durch Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 ist in Notstands- und Krisenfällen die Abstimmung mit den allgemeinen wirtschaftspolitischen Zielen zweckmäßig. Dem Bundesminister für Wirtschaft wird daher durch Absatz 5 ein Mitwirkungsrecht eingeräumt, wie es ihm auch schon nach der gegenwärtigen Rechtslage für ähnliche Fälle zusteht.

Zu § 7

Regionale Schwierigkeiten innerhalb eines Landes können ein Eingreifen der Landesregierung erforderlich machen, ohne daß eine Regelung durch den Bund geboten ist. Auch können regional unterschiedliche Bedürfnisse voneinander abweichende Regelungen in einem Umfang notwendig machen, der den Erlaß von Rechtsverordnungen durch die Bundesregierung oder den Bundesminister für Verkehr als unzweckmäßig erscheinen läßt. § 7 sieht daher vor, daß die Bundesregierung und der Bundesminister für Verkehr ihre Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen für Verteidigungszwecke auf die Landesregierungen übertragen und diese zur Weiterübertragung ermächtigen können.

Zu § 8

Rechtsverordnungen nach § 1 sollen, wie bereits zu § 6 dargelegt, ohne Zustimmung des Bundesrates nur erlassen werden, wenn es besondere Verhältnisse erfordern, zur Beschleunigung Maßnahmen in einem vereinfachten Verfahren zu treffen. Solche Rechtsverordnungen sollen jedoch, soweit sie Verteidigungszwecken dienen, nach sechs Monaten außer Kraft treten, es sei denn, daß sich bei Ablauf der Frist eine weitere Zuspitzung der Lage im Sinne des § 6 Abs. 2 ergeben hat. Eine Verlängerung der Geltungsdauer dieser Rechtsverordnungen ist nur mit Zustimmung des Bundesrates möglich. Rechtsverordnungen bei Versorgungskrisen treten bereits nach zwei Monaten außer Kraft; über ein Jahr hinaus können sie außerdem nur mit gleichzeitiger Zustimmung des Bundesrates und des Bundestages verlängert werden.

Rechtsverordnungen, die andere Stellen als die Bundesregierung und der Bundesminister für Verkehr erlassen, dürfen, solange nicht die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 vorliegen, nicht verlängert werden. Liegen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 vor, muß eine Befristung und damit ein erneutes Tätigwerden des Verordnungsgebers unter Einschaltung des Bundesrates entfallen, um zu vermeiden, daß in einem Verteidigungsfall die Geltungsdauer der Rechtsverordnungen von der Arbeitsfähigkeit der Verfassungsorgane abhängt.

Die unterschiedliche Geltungsdauer der Rechtsverordnungen erscheint zweckmäßig, um den besonderen Gegebenheiten in Zeiten außenpolitischer Spannungen und bei Versorgungskrisen Rechnung zu tragen. Rechtsverordnungen für Verteidigungszwecke vor dem Vorliegen einer der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 werden wahrscheinlich immer in einer Zeit der Ungewißheit über die weitere Entwicklung der Lage erlassen werden. In einer solchen Situation könnte sich eine zu kurze Geltungsdauer in politischer und praktischer Hinsicht nachteilig auswirken. Eine Geltungsdauer von sechs Monaten erscheint daher angemessen und vertretbar. Bei einer Versorgungskrise dagegen wird es sich wahrscheinlich verhältnismäßig schnell übersehen lassen, ob die Rechtsverordnungen in Kürze wieder entbehrlich sind oder für längere Zeit benötigt werden. Im Hinblick hierauf ist es in Anlehnung an das gegenwärtig geltende Wirtschaftssicherstellungsgesetz vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 785) ausreichend, diesen Verordnungen nur eine Geltungsdauer von zwei Monaten zu geben.

Für Rechtsverordnungen, die mit Zustimmung des Bundesrates ergehen, ist eine Befristung entbehrlich; ihre Geltungsdauer kann sich nach den Zielen richten, die mit ihnen erreicht werden sollen. Die Rechtsverordnungen müssen jedoch, auch wenn sie befristet sind, aufgehoben werden, wenn sie für die Zwecke, die ihren Erlaß notwendig machten, nicht mehr notwendig sind.

Zu § 9

Maßnahmen mit überregionaler Bedeutung auf Grund von Rechtsverordnungen nach den §§ 1, 2, 4 und 5 können in besonderen Fällen wirksam nur dann durchgeführt werden, wenn sie der Bundesminister für Verkehr trifft. § 9 ermächtigt daher,

dem Bundesminister für Verkehr beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen durch Rechtsverordnung Befugnisse zum Erlaß von Verfügungen mit überregionaler Bedeutung auch in den Verkehrsbereichen zu übertragen, die nach §§ 20 und 21 den Ländern, einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände, obliegen.

ZWEITER ABSCHNITT

Sicherstellung durch Leistungen

Zu § 10

Durch § 10 wird bestimmt, daß Leistungen nach den §§ 12 bis 15 nur für Zwecke der Verteidigung, Maßnahmen nach § 11 darüber hinaus auch für die nicht der Verteidigung dienenden Zwecke des § 1 Abs. 1 des Bundesleistungsgesetzes gefordert werden können. Diese Erweiterung der Leistungspflicht der Eisenbahnen ist notwendig, um zu erreichen, daß die Eisenbahnen für die gleichen Zwecke zu Leistungen verpflichtet sind wie andere Verkehrsträger nach dem Bundesleistungsgesetz.

Auf Grund des § 16, der nicht unter dem Vorbehalt des § 10 Abs. 1 steht, können Auskünfte sowohl für Zwecke der Verteidigung als auch bei Versorgungskrisen eingeholt werden.

Zu § 11

Durch § 11 wird, wie bereits im Allgemeinen Teil (I. 1.) erwähnt, das für die Deutsche Bundesbahn und die sonstigen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs fehlende Leistungsrecht in Anlehnung an Artikel 96 der Weimarer Reichsverfassung geschaffen und dadurch eine gegenwärtig bestehende Lücke geschlossen. Darüber hinaus sehen die Vorschriften des § 11 die Möglichkeit vor, die öffentlichen und nicht öffentlichen Eisenbahnen zu sonstigen verkehrswichtigen Leistungen zu verpflichten, die bisher bereits auf Grund des Bundesleistungsgesetzes angefordert werden konnten. Die Aufnahme dieser Vorschriften in den Entwurf erschien notwendig, weil das gesamte Eisenbahnnetz im Bundesgebiet als Einheit behandelt und nach einheitlichen Vorschriften genutzt werden muß. Soweit hiernach die Eisenbahnen zu Leistungen verpflichtet sind, die bislang unter die Bestimmungen des Bundesleistungsgesetzes fallen, ist ihre Inanspruchnahme künftig nur noch auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zulässig. Dies folgt aus der in § 3 Abs. 2 des Bundesleistungsgesetzes festgelegten Subsidiarität des Bundesleistungsgesetzes.

Für die Leistungspflicht der Eisenbahnen ergibt sich nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes folgendes Bild:

a) Die Deutsche Bundesbahn unterliegt der Verpflichtung,
   1. Verkehrsleistungen zu erbringen nach § 11 Abs. 1 des Entwurfs,
   2. mit dem Verkehr in Zusammenhang stehende Leistungen zu erbringen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 6 des Entwurfs,
   3. sonstige Leistungen zu erbringen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs.

b) Die sonstigen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs unterliegen der Verpflichtung,
   1. Verkehrsleistungen zu erbringen nach § 11 Abs. 4 in Verbindung mit Absatz 1 des Entwurfs,
   2. mit dem Verkehr in Zusammenhang stehende Leistungen zu erbringen — statt bislang nach dem Bundesleistungsgesetz — nach § 11 Abs. 4 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 6 des Entwurfs,
   3. sonstige Leistungen nicht verkehrlicher Art zu erbringen nach Maßgabe des Bundesleistungsgesetzes.

c) Die sonstigen Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs unterliegen der Verpflichtung,
   1. Verkehrsleistungen zu erbringen — statt bislang nach dem Bundesleistungsgesetz — nach § 11 Abs. 5 in Verbindung mit Absatz 1 des Entwurfs,
   2. mit dem Verkehr in Zusammenhang stehende Leistungen zu erbringen — statt bislang nach dem Bundesleistungsgesetz — nach § 11 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 6 des Entwurfs,
   3. sonstige Leistungen nicht verkehrlicher Natur zu erbringen nach Maßgabe des Bundesleistungsgesetzes.

Absatz 1

Die Bestimmung verpflichtet die Deutsche Bundesbahn, mit ihren Verkehrsmitteln aller Betriebszweige Verkehrsleistungen ohne sachliche Einschränkung zu erbringen. Damit entfällt insbesondere die in der Eisenbahn-Verkehrsordnung vorgesehene Befugnis des Eisenbahnunternehmers, unter bestimmten Voraussetzungen die ihm schon jetzt obliegende Beförderungspflicht nach seinem Ermessen einzuschränken.

Die Leistungspflicht entspringt unmittelbar dem Gesetz, so daß es keiner besonderen Verpflichtung durch Leistungsbescheide bedarf. Die zum Abruf der Leistungen berechtigten Behörden und Dienststellen werden hinsichtlich der Streitkräfte durch die Rechtsverordnung nach Absatz 7, im übrigen durch Verwaltungsvorschrift bestimmt.

Absatz 2

Die Zwecke der Verteidigung erfordern eine Heranziehung der Deutschen Bundesbahn, die über die im Normalfall erforderlichen Verkehrsleistungen hinausgehen kann. Diese Möglichkeit wird durch Absatz 2 geschaffen. Die Verpflichtungen hierzu werden vom Bundesminister für Verkehr als der gemäß § 14 des Bundesbahngesetzes zuständigen Aufsichtsbehörde ausgesprochen.

Der Anforderungskatalog des § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 gibt lediglich Beispiele für mögliche Leistungsverpflichtungen; nur die besonders wichtigen Arten der Leistungen sind aufgezählt.

Absatz 3

Die Vorschrift begründet im Verhältnis des Bundes zur Deutschen Bundesbahn wegen der besonderen Bedeutung ihrer Leistungen für die Zwecke der Verteidigung ein unmittelbares sachliches Weisungsrecht des Bundesministers für Verkehr.

Absatz 4 und 5

Die Vorschrift regelt die Leistungspflichten der anderen Eisenbahnen im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes. Für sie wird damit, soweit Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 bis 6 und Verkehrsleistungen der nichtöffentlichen Eisenbahnen in Betracht kommen, eine andere gesetzliche Regelung im Sinne des § 3 Abs. 2 des Bundesleistungsgesetzes geschaffen.

Auf die öffentlichen Eisenbahnen findet hinsichtlich ihres Verkehrs mit Schienenfahrzeugen einschließlich des Schienenersatz- und -ergänzungsverkehrs Absatz 1 entsprechende Anwendung; ihnen obliegt wie der Deutschen Bundesbahn bereits heute eine gesetzliche Beförderungspflicht. Wegen ihrer engen Beziehung zum Schienennetz und zum Verkehr der Deutschen Bundesbahn und ihrer häufigen Inanspruchnahme zur Erbringung von Verkehrsleistungen für Zwecke der Verteidigung ist es erforderlich, ihnen wie der Deutschen Bundesbahn die Erbringung von Verkehrsleistungen als gesetzliche Aufgabe aufzuerlegen.

Bei Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs ist davon abgesehen worden, sie zur Erbringung von Verkehrsleistungen kraft Gesetzes zu verpflichten; sie unterliegen auch heute keiner Beförderungspflicht. Bei ihnen wird außerdem nur in wenigen Fällen die Notwendigkeit einer Heranziehung zur Erbringung von Verkehrsleistungen auftreten. Es genügt daher, die Möglichkeit zu schaffen, sie in Einzelfällen zur Erbringung von Verkehrsleistungen verpflichten zu können. Ihre Leistungsverpflichtungen sollen sich nur auf Schienenfahrzeuge erstrekken; Schienenersatz- und -ergänzungsverkehr wie bei den Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs gibt es bei ihnen nicht.

Über Verkehrsleistungen hinaus können die sonstigen Eisenbahnen im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes nach diesem Entwurf nur zu Leistungen der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 6 genannten Art verpflichtet werden. Sonstige Leistungen sind auf Grund des Bundesleistungsgesetzes anzufordern.

Die Verpflichtung zu Leistungen nach Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 soll der Bundesminister für Verkehr aussprechen. Er kann seine Befugnisse auf andere Behörden übertragen (Absatz 8).

Absatz 6

Erfordern es unumgängliche Interessen der Verteidigung, daß auch solche Leistungen erfüllt werden, denen im Einzelfall eisenbahnrechtliche Bestimmungen entgegenstehen, die in normalen Zeiten einzuhalten sind, können auf Grund des Absatzes 6 für begründete Ausnahmefälle in bestimmtem Umfang Ausnahmen von diesen Vorschriften genehmigt werden.

Absatz 7

Um die Erfüllung der Verkehrsleistungen nach Absatz 1 und 4 für Zwecke der Streitkräfte, insbesondere hinsichtlich der Art der Erbringung dieser Leistungen, zu gewährleisten und die Zusammenarbeit der Eisenbahnen und der Streitkräfte auf diesem Sachgebiet zu ordnen, werden der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister der Verteidigung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen hierüber zu treffen. Die Vorschrift ermöglicht es ferner, Schäden, die den Eisenbahnen bei Verkehrsleistungen für Zwecke der Streitkräfte entstehen, in einer dem § 14 der Militär-Eisenbahn-Ordnung vom 17. Dezember 1931 entsprechenden Weise auszugleichen. Die dort vorgesehene Regelung ist für die Eisenbahnen günstiger als die nach den allgemeinen Haftungsbestimmungen. Eine solche Abweichung zugunsten der Eisenbahnen ist sachlich gerechtfertigt, weil ein wesentlicher Teil der für die Streitkräfte erforderlichen Verkehrsleistungen mit erhöhten Betriebsgefahren verbunden ist, die nicht zu Lasten der Eisenbahnen gehen können.

Absatz 8

Die Bestimmung ermöglicht es dem Bundesminister für Verkehr, seine Befugnisse nach Absatz 4 bis 6 ganz oder teilweise auf andere Behörden zu übertragen. In Aussicht genommen sind Dienststellen der Deutschen Bundesbahn.

Zu § 12

Aus praktischen und rechtspolitischen Gründen ist es nicht zweckmäßig, öffentlich-rechtliche Träger von Bau- und Unterhaltungslasten an Straßen und schiffbaren Gewässern einschließlich der Häfen zu Leistungen für die Verkehrsinfrastruktur durch Leistungsbescheide nach dem Bundesleistungsgesetz heranzuziehen. Durch § 12 wird deshalb ein auf die öffentlich-rechtlichen Träger von Bau- und Unterhaltungslasten beschränktes besonderes Leistungsrecht für Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur geschaffen. Die Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des Bundesleistungsgesetzes ist dadurch ausgeschlossen (§ 3 Abs. 2 Bundesleistungsgesetz).

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der von der öffentlichen Hand verwalteten Verkehrsinfrastruktur werden den unter die Vorschrift des § 12 fallenden Rechtsträgern außerdem weitergehende Leistungsverpflichtungen auferlegt als sie das Bundesleistungsgesetz vorsieht. Die zusätzlichen Verpflichtungen bestehen darin, auf Anforderung neue Verkehrswege, -anlagen und -einrichtungen zu bauen und bei der Herstellung dieser oder anderer Ver-

kehrswege, -anlagen und -einrichtungen sowie bei deren Änderung besondere technische Auflagen zu erfüllen.

Die der Bundeswehr durch § 5 Abs. 2 des Bundesleistungsgesetzes übertragenen Zuständigkeiten sollen daneben erhalten bleiben, um es den Behörden der Bundeswehrverwaltung in dringenden Fällen, insbesondere bei Ausfall der sonst zuständigen Behörden, zu ermöglichen, die für sie erforderlichen Infrastrukturleistungen selbst anfordern zu können.

Zu § 13

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 des Bundesleistungsgesetzes dürfen von Verkehrsunternehmen, die einer gesetzlichen Betriebs- und Beförderungspflicht unterliegen, Leistungen nicht angefordert werden hinsichtlich der zur Aufrechterhaltung des lebenswichtigen Verkehrs unentbehrlichen Verkehrsmittel, Anlagen, Einrichtungen und Gebäude. Im Verteidigungsfall sind Lagen denkbar, die es geboten erscheinen lassen, aus übergeordneten Interessen auch auf diese Gegenstände zurückzugreifen, um Verkehrsleistungen für Aufgaben sicherzustellen, die in ihrer Bedeutung für die Allgemeinheit höher zu bewerten sind, als die Aufgaben, denen die Gegenstände bisher dienten. Um in solchen Fällen in den — lediglich örtlich oder regional —lebenswichtigen Verkehr eingreifen zu können, wird hierfür durch § 13 eine Rechtsgrundlage geschaffen. Ihre Anwendung ist nur möglich, wenn eine der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 vorliegt und alle anderen Möglichkeiten zur Vermeidung der Maßnahmen ausgeschöpft sind.

Zu § 14

Bei Verkehrsmitteln, insbesondere bei Seeschiffen und Luftfahrzeugen sowie zum Teil auch bei Straßenfahrzeugen kann es — insbesondere wenn sie sich längere Zeit außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik aufhalten — erforderlich werden, ihren Führern Anweisungen mitzugeben, wie sie sich in einem etwaigen Verteidigungsfall zu verhalten haben. Auch bei Verkehrsanlagen, wie z. B. bei Flugplätzen oder Häfen, kann die Notwendigkeit auftreten, Anweisungen darüber zu hinterlegen, welche Maßnahmen in einem überraschend eintretenden Verteidigungsfall zu treffen sind.

Aus Sicherheitsgründen müssen diese Anweisungen meistens verschlossen sein. Um sicherzustellen, daß diese Anweisungen angenommen und verwahrt werden, bedarf es der Festlegung einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung.

Zu den Gegenständen im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 2, die der Sicherung der Nachrichtenübermittlung dienen, sind im wesentlichen Schlüsselmaschinen und Identifizierungsgeräte zu rechnen.

Zu § 15

Zum Schutz der Verkehrsmittel und -einrichtungen kann es notwendig werden, sie vorsorglich aus gefährdeten Ballungsgebieten fortzubringen oder unterwegs befindlichen Verkehrsmitteln — z. B. Seeschiffen und Flugzeugen — Kursänderungen aufzugeben. Verpflichtungen dieser Art können auf § 15 gestützt werden. Sie dürfen jedoch gemäß Absatz 4 erst ergehen, wenn dazu eine ausdrückliche Weisung oder Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr ergangen ist und eine der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 vorliegt. Zu ihrer Wirksamkeit genügt ihre Bekanntgabe mit jedem geeigneten Mittel; eine schriftliche Form ist nicht vorgeschrieben.

Absatz 3 stellt klar, daß der Vollzug von Bereitstellungsbescheiden der Bundeswehrverwaltung über Verkehrsmittel und -einrichtungen durch Maßnahmen nach § 15 Abs. 1 und 2 nicht beeinträchtigt werden darf. Für die Inhaber von Bereitstellungsbescheiden der zivilen Behörden ist eine solche Vorschrift nicht erforderlich, da diese Behörden mit den Behörden identisch sein werden, die die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 durchführen.

Zu § 16

Die Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 699, 723) berechtigt die zuständigen Behörden nur zur Einholung von Auskünften über wirtschaftliche Verhältnisse. Für die Zwecke des vorliegenden Gesetzes werden jedoch fast ausschließlich Angaben technischer Art benötigt. Auch die Meldepflichten, die durch § 4 begründet werden können, reichen nicht aus. Es ist daher notwendig, durch § 16 ein weitergehendes Auskunftsrecht zu schaffen. Es entspricht im wesentlichen dem Auskunftsrecht des § 15 des Bundesleistungsgesetzes.

Welche Behörde im einzelnen zur Einholung der Auskünfte zuständig ist, wird in den Rechtsverordnungen nach § 20 Abs. 7 oder Abs. 8 sowie § 21 Abs. 3 bestimmt werden.

Die Vorschriften der Absätze 4 und 5 dienen dem Schutz der Auskunftspflichtigen und entsprechen den Regelungen, die auch in anderen Gesetzen zu Auskunftsverpflichtungen getroffen worden sind.

DRITTER ABSCHNITT

Verwaltungsverfahren

Zu § 17

In einem Verteidigungsfall und bei Versorgungskrisen werden Angebot und Nachfrage an Verkehrsleistungen oft nur schwer in Einklang zu bringen sein. Auch werden bei der Bereitstellung des verfügbaren Transportraumes widerstreitende Interessen vor allem der zivilen und der militärischen Bedarfsträger unvermeidlich sein. Der Ausgleich der Interessen kann nur durch eine enge und verständnisvolle Zusammenarbeit aller am Verkehr beteiligten Behörden erreicht werden. § 17 verpflichtet die zuständigen Behörden, in diesem Sinne unter Berücksichtigung der Gesamtplanung für die Landesverteidigung tätig zu werden.

Zu § 18

Um sicherzustellen, daß Rechtsverordnungen nach §§ 1, 4 und 5 ohne längere Anlaufzeit sofort durchgeführt werden können, ist es erforderlich, daß die zuständigen Behörden hierfür rechtzeitig personelle, organisatorische und materielle Vorbereitungen treffen. Auch ist es unerläßlich, daß sie verwaltungsinterne Maßnahmen vorbereiten, die dazu beitragen, in einem Verteidigungsfall die Zivilbevölkerung und die Streitkräfte mit lebenswichtigen Verkehrsleistungen zu versorgen. Der Bund hat z. B. solche Maßnahmen gegenwärtig bereits auf Grund der im Einzelplan 36 07 (Zivile Notstandsmaßnahmen) eingesetzten Mittel in die Wege geleitet und durch die Stellenpläne Personal für Notstandsaufgaben bereitgestellt.

§ 18 legt hierzu gesetzlich fest, daß es Aufgabe des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände ist, im Rahmen ihres allgemeinen Aufgabenbereichs und der ihnen rechtlich und tatsächlich gegebenen Möglichkeiten in diesem Sinne aus eigener Initiative vorsorglich tätig zu werden. Die allgemeine Verpflichtung des § 18 wird gegenüber den nachgeordneten Bundesbehörden und den im Rahmen der Auftragsverwaltung tätig werdenden Behörden der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände durch allgemeine Verwaltungsvorschriften und Weisungen des Bundesministers für Verkehr konkretisiert werden.

Soweit den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden durch diese Versorgungsmaßnahmen Kosten entstehen, die gemäß § 28 vom Bund getragen werden müssen, bedürfen sie der vorherigen Abstimmung mit dem Träger der Kostenlast.

Zu § 19

Für den Fall, daß es zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen notwendig werden sollte, Verfügungen zuzustellen, erklärt § 19 das Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes für anwendbar. Es ändert dieses dabei gleichzeitig dahin, daß unter ungünstigen und dringenden Verhältnissen notfalls auf jede geeignete Weise zugestellt werden kann. Der Entwurf folgt damit den Regelungen, wie sie bereits im Bundesleistungsgesetz getroffen worden und auch in den Entwürfen der übrigen Sicherstellungsgesetze vorgesehen sind.

Zu § 20

Absatz 1

§ 20 bestimmt, daß die Verkehrsaufgaben nach diesem Gesetz und den auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen, die für Zwecke der Verteidigung zu erfüllen sind und mit Bundesaufgaben in engem Zusammenhang stehen, in bundeseigener Verwaltung durchgeführt werden. Dabei werden auf Grund des Artikels 87 b Abs. 2 GG die Aufgaben für die nicht bundeseigenen Eisenbahnen sowie die Binnenschiffahrt auf den mit den Bundeswasserstraßen in schiffbarer Verbindung stehenden nichtbundeseigenen Gewässern auf den Bund übertragen. Diese Übertragung ist notwendig, um sicherzustellen, daß das Eisenbahn- und Binnenschiffahrtsstraßennetz der Bundesrepublik als Einheit behandelt werden können.

Auf den Bund werden auch die überregionalen Aufgaben auf dem Gebiet des Straßenverkehrs übernommen. Es ist dabei insbesondere an die Vorbereitung, die Aufstellung und den Einsatz von Straßenverkehrskolonnen gedacht, die in einem etwaigen Verteidigungsfall eingesetzt werden müssen, um aus den Häfen und Nothäfen, vor allem denen der verbündeten Nachbarstaaten, Versorgungsgüter abzufahren. Die Aufgabe läßt sich nur zentral durchführen.

Die übrigen Aufgaben sollen von den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden in Bundesauftragsverwaltung wahrgenommen werden, damit der Bund die Möglichkeit hat, durch Weisung den einheitlichen und zweckmäßigen Vollzug des Gesetzes im Rahmen der Gesamtplanung zu erreichen.

Absatz 2

Zur Entlastung des Bundesministers für Verkehr von Verwaltungsaufgaben sieht § 20 Abs. 2 vor, daß er der Bundesanstalt für Güterfernverkehr mit ihren Außenstellen überregionale Straßenverkehrsaufgaben übertragen kann. Die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr hat die Aufgabe, die Ordnung innerhalb der verschiedenen Zweige des Güterfernverkehrs und im Verhältnis zu anderen Verkehrsträgern wahrzunehmen. Sie verfügt deshalb über die nötige Sachkunde für die ihr zugedachten Aufgaben. Da die Bundesanstalt jedoch bisher nur eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts ist (§§ 53 ff. Güterkraftverkehrsgesetz) und sie bei der Durchführung der vorgesehenen Aufgaben nicht der Kontrolle des Verwaltungsrates unterworfen sein kann, bestimmt § 20 Abs. 2 Satz 2, daß sie insoweit als Bundesoberbehörde tätig wird. Die Bundesanstalt wird dadurch für die Aufgaben nach diesem Gesetz den Weisungen des Bundesministers für Verkehr unterstellt und insoweit auf den Bundeshaushalt übernommen.

Absatz 3 bis 6

Absatz 3 bestimmt im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Zusammenfassung der weisungsgebundenen Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände und die unterschiedlichen kommunalrechtlichen Regelungen der Länder, daß für die Auftragsaufgaben nach diesem Gesetz, soweit sie von kollegialen Organen wahrgenommen werden, die leitenden Verwaltungsbeamten zuständig sind.

Durch Absatz 4 bis 6 soll erreicht werden, daß die Befugnisse der Bundesregierung und des Bundesministers für Verkehr nach den Artikeln 85 und 86 des Grundgesetzes elastisch und unter Anpassung an jede Lage gehandhabt werden können.

Absatz 7 und 8

Die besonderen Zwecke dieses Gesetzes erfordern es, daß die Zuständigkeiten zur Durchführung der

§§ 12 bis 16 einheitlich und unter Berücksichtigung der allgemeinen Verteidigungsplanungen geregelt werden. Es soll daher der Bundesminister für Verkehr ermächtigt werden, die zuständigen Behörden durch Rechtsverordnung auch hinsichtlich der von den Ländern, einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände, wahrzunehmenden Aufgaben festzulegen.

Die Bestimmung der Zuständigkeiten zur Durchführung der Rechtsverordnungen nach den §§ 1, 4 und 5 durch besondere Zuständigkeitsverordnungen würde bei eilbedürftigen Maßnahmen — mit denen in großem Umfang gerechnet werden muß — zu unvertretbaren Verzögerungen führen. Um dies zu vermeiden, wird durch § 20 Abs. 8 die Möglichkeit geschaffen, die Zuständigkeiten zusammen mit den materiellen Bestimmungen in ein und derselben Rechtsverordnung zu regeln. Die Ermächtigung schließt auch die Befugnis ein, einheitliche Bezeichnungen für die Stellen festzulegen, die innerhalb der jeweils zuständigen Behörden die Aufgaben wahrnehmen.

Absatz 9

Die Bestimmung legt fest, daß die Dienststellen der Deutschen Bundesbahn dort, wo sie zu zuständigen Behörden nach § 20 Abs. 7 oder 8 bestimmt oder ihnen Befugnisse nach § 11 Abs. 8 übertragen worden sind, den Weisungen des Bundesministers für Verkehr unterstehen. Damit werden eventuelle Zweifel ausgeschlossen, ob in diesen Fällen der Bundesminister für Verkehr im Hinblick auf § 14 des Bundesbahngesetzes das Recht zur Erteilung von Einzelweisungen gegenüber den Dienststellen der Deutschen Bundesbahn hat. Bei den Aufgaben, die den Dienststellen der Deutschen Bundesbahn nach den genannten Bestimmungen übertragen werden können, handelt es sich um solche, die dem Bund hinsichtlich der nichtbundeseigenen Eisenbahnen obliegen.

Zu § 21

Rechtsverordnungen bei Versorgungskrisen und Maßnahmen für die in § 10 Abs. 2 genannten Zwecke können durch den Bund sowie durch die Länder im Auftrage des Bundes nur insoweit durchgeführt werden, als dies die Artikel 87, 87d, 89 und 90 des Grundgesetzes vorsehen. Durch § 21 werden deshalb die nicht unter diese Artikel fallenden Aufgaben nach § 20 Abs. 1 zur Angelegenheit der Länder erklärt.

Absatz 2 soll es dem Bund ermöglichen, durch Einzelweisungen sicherzustellen, daß die den Ländern obliegenden Aufgaben einheitlich und planmäßig durchgeführt werden.

Zu § 22

In besonderen Fällen kann es zur schnellen und sachgerechten Erledigung von Aufgaben nach diesem Gesetz oder den auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen zweckmäßig sein, in ihre Vorbereitung und Durchführung auch Verbände, Zusammenschlüsse sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts einzuschalten. § 22 Abs. 1 ermächtigt daher die jeweils zuständigen Behörden, an solche Stellen heranzutreten und ihnen mit ihrer Zustimmung einzelne Aufgaben zu übertragen. Die Übertragung hat zur Folge, daß die Organisationen in bezug auf diese Aufgaben den Weisungen und der Aufsicht der übertragenden Behörde unterstehen. Die Befugnis, Aufgaben auf die in Absatz 1 bezeichneten Stellen zu übertragen, steht allen mit der Durchführung dieses Gesetzes befaßten Behörden zu; einer besonderen Zuständigkeitsregelung gemäß § 20 Abs. 7 bedarf es nicht. Die Einheitlichkeit bei der Auswahl der zu übertragenden Aufgaben und der in Frage kommenden Stellen wird durch allgemeine Verwaltungsvorschriften oder Weisungen gewährleistet werden. Die Vorschrift entspricht der Regelung wie sie auch im Entwurf des Ernährungssicherstellungsgesetzes vorgesehen ist.

Durch § 22 Abs. 2 soll in Anlehnung an die bewährte Regelung des § 29 Abs. 3 des Luftverkehrsgesetzes den Verkehrsbehörden die Möglichkeit gegeben werden, fachlich geeignete Einzelpersönlichkeiten — z. B. bei Behörden eines anderen Verwaltungszweiges oder bei Verkehrsunternehmen — im Nebenamt zu ihren Hilfsorganen zu bestellen und durch sie bestimmte Aufgaben wahrnehmen zu lassen.

Zu § 23

Verfügungen auf Grund dieses Gesetzes oder einer auf ihm beruhenden Rechtsverordnung dienen, sofern sie für Verteidigungszwecke ergehen, der Regelung eilbedürftiger Tatbestände und verlangen einen raschen Vollzug. § 23 Abs. 1 schließt daher die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage aus. Die Befugnis der Verwaltungsgerichte, im Einzelfall die aufschiebende Wirkung auf Grund der Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen, bleibt jedoch unberührt.

Im übrigen ist es geboten, das Verwaltungsgerichtsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Durch den Ausschluß der Berufung und der Beschwerde soll dieser Zweck erreicht werden; die Revision an das Bundesverwaltungsgericht bleibt unter den Voraussetzungen des § 135 der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig.

Die Regelungen entsprechen den Vorschriften, wie sie in § 28 des Entwurfs des Zivildienstgesetzes sowie in den Entwürfen der übrigen Sicherstellungsgesetze enthalten sind.

VIERTER ABSCHNITT

Übungen

Zu §§ 24 und 25

Für die Planungen zur Sicherstellung von Verkehrsleistungen ist es notwendig, einzelne besonders bedeutsame Maßnahmen gelegentlich in Übungen zu

erproben. Zur Klarstellung erscheint es geboten, dieses Recht der Verkehrsbehörden im Gesetz ausdrücklich zu erwähnen. Seine Ausübung soll aber im Interesse einer einheitlichen Handhabung an die Weisung oder die Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr gebunden werden. Soweit die Übungen dabei auf Weisung des Bundesministers für Verkehr durchzuführen sind und Interessen der Länder berühren, wird er zur Sicherstellung einer ausreichenden Zusammenarbeit der Bundes- und Landesbehörden die Vorbereitungen hierfür vorher mit den Ländern abstimmen.

Gegenstand der Übungen können nur verwaltungsinterne Maßnahmen sein. Soweit diese ohne Leistungen der Eisenbahnen nach § 11 oder besondere Sach- und Werkleistungen nicht durchgeführt werden können, ermächtigt § 24 Abs. 2 und § 25 solche Leistungen in Anspruch zu nehmen. Für die Verpflichtungen nach § 11 sind dabei die Behörden zuständig, die gemäß § 11 allgemein für zuständig erklärt worden sind. Desgleichen können Anforderungen nach § 25 nur durch die Anforderungsbehörden nach der Rechtsverordnung über Anforderungsbehörden und Bedarfsträger nach dem Bundesleistungsgesetz vom 1. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1786) — also nicht durch die Übungsbehörden — ergehen.

Die Anforderungen nach § 25, die nur einen sachlich und zeitlich beschränkten Teil der nach § 2 des Bundesleistungsgesetzes möglichen Leistungen umfassen, sind von den Voraussetzungen des § 1 des Bundesleistungsgesetzes unabhängig.

Leistungen im Sinne des III. Teiles des Bundesleistungsgesetzes werden für die Übungen nach diesem Gesetz nicht benötigt; sie sind mit den Übungen und Manövern der Streitkräfte nicht vergleichbar. Die entsprechenden Vorschriften sind daher durch § 25 Abs. 3 von der Anwendung ausgeschlossen worden.

FÜNFTER ABSCHNITT

Entschädigungen und Kosten

Zu § 26

Absatz 1

Die auf Grund der §§ 11 bis 13 und des § 24 Abs. 2 Nr. 1 zulässigen Maßnahmen sind mit den Leistungen nach dem Bundesleistungsgesetz vergleichbar. § 26 Abs. 1 bestimmt daher, daß die Entschädigungsvorschriften des Bundesleistungsgesetzes auch bei ihnen Anwendung finden.

Absatz 2

Die Vorschrift des Absatzes 2 soll gewährleisten, daß Schäden, die im Zusammenhang mit Übungen nach § 24 Abs. 1 an Grundstücken, baulichen Anlagen, Straßen, Brücken u. dgl. entstehen, angemessen durch die Behörden abgegolten werden, die die Übung durchführen.

Absatz 3

Verkehrslenkende Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen werden im allgemeinen keine Enteignung darstellen, da sie jedermann gleichtreffen und als allgemeine Beschränkung des Eigentums entschädigungslos zulässig sind. Dennoch ist es denkbar, daß die zuständigen Behörden insbesondere durch Rechtsverordnungen für Verteidigungszwecke zu Einzeleingriffen ermächtigt werden, die den Tatbestand der Enteignung erfüllen. Im Hinblick auf Artikel 14 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes sind daher in § 26 Abs. 3 entsprechende Entschädigungsbestimmungen aufgenommen worden. Die Vorschriften tragen den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zur Auslegung des Artikels 14 Abs. 3 des Grundgesetzes Rechnung. Entschädigungen für Maßnahmen auf Grund der §§ 11 bis 13 und des § 24 Abs. 2 sind nach Maßgabe der Vorschriften des Absatzes 1 Satz 1 zu gewähren.

Die Untersagung des Gebrauchs, des Mitgebrauchs oder der sonstigen Nutzung einer Sache wird von Absatz 3 nicht betroffen; die Vorschriften gelten nur, soweit der Gebrauch, der Mitgebrauch oder die sonstige Nutzung durch den Entzug einer Sache unmöglich geworden ist.

Absatz 4

Zum Schuldner der Entschädigung wird durch Absatz 4 der Begünstigte bestimmt; er muß in der Rechtsverordnung oder der veranlassenden Verfügung bezeichnet werden; subsidiär haftet der Bund.

Absatz 5

Für die Festsetzung der Entschädigungen und die Verjährung werden die entsprechenden Vorschriften des Bundesleistungsgesetzes für anwendbar erklärt. Die dort den Anforderungsbehörden übertragenen Aufgaben sollen jedoch von den zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden wahrgenommen werden. Für die Festsetzung von Entschädigungen für Leistungen nach § 25 Abs. 2 bei Übungen bleiben jedoch die Zuständigkeiten der Anforderungsbehörden unverändert.

Absatz 6

Von den Eisenbahnen und anderen Verkehrsunternehmen werden gemäß §§ 11 und 13 in zahlreichen Fällen Beförderungsleistungen gefordert werden, für die Tarife festgesetzt sind. Es besteht deshalb kein Anlaß, für diese Leistungen ein besonderes Festsetzungsverfahren einzuführen; die Abgeltung soll sich insoweit nach den tariflichen Bestimmungen richten.

Zu § 27

Durch die Härteklausel des § 27 soll die Möglichkeit geschaffen werden, bei unzumutbaren Vermögensnachteilen auf Grund der Maßnahmen dieses Gesetzes oder seiner Rechtsverordnungen eine Entschädigung gewähren zu können. Die Regelung entspricht § 21 Satz 2 des Bundesleistungsgesetzes.

Zu § 28

Der Entwurf geht von dem Grundsatz aus, daß der Bund die Kosten der Maßnahmen trägt, die den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden durch dieses Gesetz, durch Rechtsverordnungen, allgemeine Verwaltungsvorschriften oder Weisungen ausdrücklich vorgeschrieben werden. Ausgenommen davon sind die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten, die Kosten für Enteignungsmaßnahmen zugunsten der Länder — weil ihnen ein entsprechender Vermögenszuwachs gegenübersteht — sowie die Kosten der für Zwecke des § 2 erforderlichen Maßnahmen. Die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Eigentümer oder Besitzer von Verkehrsmitteln, -anlagen und -einrichtungen sind, sollen außerdem die Kosten übernehmen, die ihnen dadurch entstehen, daß solchen Eigentümern und Besitzern allgemein vorgeschrieben wird, bestimmte Maßnahmen zu treffen und die Kosten dafür selbst zu tragen. Die Vorschriften entsprechen den Grundgedanken des § 32 des Ersten Gesetzes zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 in der Fassung des Gesetzes vom 5. Dezember 1958 (BGBl. I S. 893).

Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 tragen den Vorschriften der Reichshaushaltsordnung Rechnung.

SECHSTER ABSCHNITT

Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu § 29

Die nach § 29 in Betracht kommenden Tatbestände werden dem Straf- und Bußgeldschutz des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 unterworfen. Eine Zuwiderhandlung wird daher je nach den Umständen und Folgen im einzelnen Falle oder nach der Einstellung des Täters als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat geahndet (§ 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954). Eine Ahndung ist jedoch nur möglich, wenn die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf die Vorschrift des § 29 verweist.

Zu § 30

Durch die §§ 4 und 16 erhalten die Behörden weitgehende Auskunftsrechte. Um die Auskunftspflichtigen vor Nachteilen zu schützen, stellt § 30 die unbefugte Offenbarung und Verwertung fremder Geheimnisse, insbesondere von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, unter Strafe. Die Regelung lehnt sich eng an die §§ 186 und 186 a des Entwurfs eines Strafgesetzbuches 1962 (Drucksache IV/650) an.

Zu § 31

Bei den in § 31 Abs. 1 genannten Tatbeständen erscheint es nicht erforderlich, sie als Zuwiderhandlungen im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes von 1954 anzusehen. Es genügt, wenn sie als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Zu §§ 32 bis 34

Die Regelung des § 32 Abs. 1 stellt klar, daß die Verantwortung für Zuwiderhandlungen nach den §§ 29 und 31 des Entwurfs auch den gesetzlichen Vertreter einer juristischen oder natürlichen Person trifft. Absatz 2 enthält die entsprechende Regelung für sonst allgemein vertretungsberechtigte oder besonders beauftragte Personen. Die Bestimmungen des § 33 schaffen die Möglichkeit, gegen die verantwortlichen Leiter der Unternehmen Geldbußen zu verhängen, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben. § 34 Abs. 1 gibt die Handhabe, Geldbußen auch gegen juristische Personen und Handelsgesellschaften festzusetzen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 34 entsprechen den in den übrigen Sicherstellungsgesetzen vorgesehenen Bestimmungen und lehnen sich an bereits bestehende Regelungen an, wie sie u. a. in den §§ 19 bis 21 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 (BGBl. I S. 444) enthalten sind.

Zu § 35

§ 35 regelt die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden im Sinne der §§ 73 und 76 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Die Vorschrift dient insbesondere der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Behörden des Bundes und der Länder.

SIEBTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

Zu § 36

Absatz 1 bis 3

Die Verkehrsmittel, -anlagen und -einrichtungen der in § 36 Abs. 1 genannten Organisationen können wegen ihrer besonderen Aufgaben nicht in die allgemeine Verkehrsplanung und -lenkung einbezogen werden; erforderlichenfalls können entsprechende Maßnahmen durch Verwaltungsabsprachen und interne Weisungen sichergestellt werden. Sie werden deshalb durch § 36 Abs. 1 von den Bestimmungen dieses Gesetzes freigestellt, soweit das Gesetz nicht im Einzelfall etwas anderes vorsieht (z. B. § 11 Abs. 7 und § 36 Abs. 2 und 3). Die Freistellung erstreckt sich auch auf Verkehrsmittel, -anlagen und -einrichtungen, die den genannten Organisationen auf Grund des Bundesleistungsgesetzes zum Gebrauch überlassen und dadurch der vollen Weisungsbefugnis der Bedarfsträger unterstellt worden sind. Verkehrsmittel, die für sie nur Beförderungsleistungen auf Grund des Bundesleistungsgesetzes erbringen, unterliegen jedoch den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes.

Eine Freistellung der in Absatz 1 genannten Organisationen von den Vorschriften über die Benutzung von Verkehrswegen, das Verhalten bei deren Benutzung und über Verpflichtungen zur Benutzung bestimmter Straßen ist nicht zweckmäßig. Es muß

gewährleistet sein, daß dort, wo sich der Sonderverkehr mit dem allgemeinen Verkehr berührt, gleichmäßig verfahren wird. Abweichungen sind in Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 48 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung nur vertretbar, wenn die Erfüllung lebens- oder verteidigungswichtiger Aufgaben dies zwingend erfordert.

Die Voraussetzungen, die zur Freistellung der in Absatz 1 genannten Organisationen geführt haben, können auch bei anderen Einrichtungen, Behörden und Stellen vorliegen. Um die Möglichkeit zu haben, die Befreiung erforderlichenfalls ohne Gesetzesänderung vornehmen zu können, soll der Bundesminister für Verkehr ermächtigt werden, sie durch Rechtsverordnung auszusprechen.

Absatz 4

Die Verpflichtungen zur Durchführung von Maßnahmen nach diesem Gesetz und seinen Rechtsverordnungen können in Einzelfällen zeitlich mit Verpflichtungen auf Grund der in § 36 Abs. 4 genannten Gesetze zusammenfallen. Ist der Betroffene in solchen Fällen auch nach Ausschöpfung aller ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nicht in der Lage, beiden Verpflichtungen gleichzeitig nachzukommen, so hat er zunächst die Verpflichtungen nach den genannten anderen Gesetzen zu erfüllen. Die zurückgestellten Verpflichtungen sind nachzuholen, sobald dies möglich ist.

Absatz 5

Die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost sind durch § 95 des Bundesleistungsgesetzes von Leistungsverpflichtungen ausgenommen worden. Die §§ 11 und 24 dieses Entwurfs schaffen deshalb für die Erbringung von Verkehrsleistungen durch die Deutsche Bundesbahn ein besonderes Leistungsrecht. Die Einbeziehung der Deutschen Bundespost in diese Regelungen ist jedoch nicht zweckmäßig. Die Deutsche Bundespost untersteht anders als die Deutsche Bundesbahn der Weisung einer obersten Bundesbehörde. Sie kann dadurch in dem Umfang, in dem sie ihre Verkehrsmittel nicht für eigene lebens- und verteidigungswichtige Aufgaben benötigt, jederzeit zu Verkehrsleistungen im Sinne dieses Gesetzes veranlaßt werden. Eine förmliche Verpflichtung könnte im übrigen im Hinblick auf die Verantwortung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen für seinen Geschäftsbereich auch nur von ihm und nicht vom Bundesminister für Verkehr oder einer anderen Stelle ausgesprochen werden. Es erschien daher ausreichend, dem Bundesminister für Verkehr und dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen die Verpflichtung aufzuerlegen, die Einzelheiten der Erbringung von Verkehrsleistungen durch Vereinbarung zu regeln.

Zu § 37

Absatz 1 enthält die notwendige Ergänzung des Wirtschaftsstrafgesetzes zur Ahndung von Zuwiderhandlungen nach § 29. Durch die Vorschrift des Absatzes 2 wird die Möglichkeit geschaffen, in die auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auch Vorschriften aufzunehmen, die Zwecken der Verteidigung dienen.

Zu § 38

§ 38 trägt Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung. Das Grundrecht der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes) wird durch § 1 Abs. 1 Nr. 7 und § 15, das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) durch § 16 eingeschränkt.

Zu § 39

Die Vorschrift des § 39 trägt den besonderen Zuständigkeiten Rechnung, die hinsichtlich der Bundeswasserstraßen in Hamburg durch die sogenannten Delegationsverträge geschaffen worden sind.

Zu § 40

Auf die Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr vom 19. September 1939 (RGBl. I S. 1851) wurden während und nach dem zweiten Weltkrieg Lenkungsmaßnahmen im Bereich des Verkehrs gestützt. Gegen ihre weitere Anwendung bestehen jedoch aus rechtsstaatlichen Gründen Bedenken. Sie muß daher aufgehoben werden.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Entschließung**

Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die — besonders unter dem Gesichtspunkt des Artikels 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes — tiefgreifenden Eingriffsmöglichkeiten soweit wie möglich eingeschränkt werden (vgl. auch § 3 Abs. 2 Satz 2); z. B. könnte in § 1 Abs. 1 Nr. 7 der vorübergehende Charakter dieser Maßnahmen ausdrücklich im Gesetzestext hervorgehoben werden.

2. **Zu § 2**

§ 2 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„§ 2

Auf den in Artikel 73 Nr. 6 und 7, Artikel 74 Nr. 14, 21, 22 und 23 des Grundgesetzes aufgeführten Gebieten können Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 über die Benutzung von Verkehrsmitteln sowie nach Nummern 5 und 6 auch . . .".

Begründung

Anpassung an die durch Artikel 73, 74 GG vorgegebene Verfassungslage. Anders als bei § 2 des Entwurfs des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes — BR-Drucksache 349/62, BT-Drucksache IV/892 —, der in Artikel 74 Nr. 11 GG seine Grundlage finden kann, fehlt im Grundgesetz für § 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs eine umfassende Ermächtigung zum Erlaß wirtschaftslenkender Maßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrswesens im Fall einer zivilen Versorgungskrise.

3. **Zu § 3**

Absatz 2 Satz 2 ist durch folgenden Halbsatz zu ergänzen:

„und die Leistungsfähigkeit der Gesamtwirtschaft möglichst wenig beeinträchtigt wird."

Begründung

Angleichung an die Vorschrift des § 3 Abs. 2 des Entwurfs eines Wirtschaftssicherstellungsgesetzes.

4. **Zu § 6**

a) Entschließung

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bei Erlaß des Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes an die dort getroffene Regelung angepaßt werden muß.

b) Absatz 2 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. die Bundesregierung festgestellt hat, daß der Erlaß der Rechtsverordnungen zur beschleunigten Herstellung der Verteidigungsbereitschaft der Bundesrepublik den Umständen nach dringend erforderlich ist; die Bundesregierung hat die Feststellung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen hierfür entfallen oder wenn der Bundestag oder der Bundesrat dies verlangt."

Begründung

Anpassung an § 4 des Entwurfs eines Zivildienstgesetzes unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates am 13. April 1962 (vgl. BT-Drucksache IV/450, Anlage 2, Nr. 1 Buchstabe b).

5. **Zu § 7**

In Absatz 1 sind die Worte „§ 1 sowie nach den §§ 4 und 5 für Zwecke des § 1" durch die Worte „den §§ 1, 2, 4 und 5" zu ersetzen.

Begründung

Die Subdelegation auf die Landesregierungen sollte aus Zweckmäßigkeitkgründen umfassend, also auch für die Ermächtigung nach § 2, zugelassen werden.

6. **Zu § 8**

a) Absatz 4 ist durch folgenden Satz 2 zu ergänzen:

„Rechtsverordnungen der Bundesregierung, des Bundesministers für Verkehr oder einer sonstigen Bundesbehörde sind auch aufzuheben, wenn der Bundestag oder der Bundesrat dies verlangt."

Begründung

Das Aufhebungsrecht von Bundestag und Bundesrat ist aus verfassungspolitischen Gründen geboten, um ein Äquivalent zu dem weitreichenden Verordnungsrecht der Bundesstellen zu schaffen.

b) Der dem Absatz 4 anzufügende Satz 2 ist wie folgt zu ergänzen:

„; dies gilt nicht, wenn eine der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 vorliegt."

Begründung

Eine Ausnahme für den Fall des § 6 Abs. 2 erscheint gerechtfertigt.

7. **Zu § 9**

§ 9 ist mit dem Wort „Die" zu beginnen.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung, daß § 9 keine selbständige Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen enthält.

8. **Zu § 10**

Absatz 1 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„(1) Eisenbahnen im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, öffentlich-rechtliche Träger von Bau- und Unterhaltungslasten . . .".

Begründung

Angleichung an die Fassung des § 12 Abs. 1.

9. **Zu § 11**

a) In Absatz 5 sind die Worte „im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes" zu streichen.

Begründung

Diese Worte sind im Hinblick auf § 10 Abs. 1 überflüssig und mit Rücksicht auf die Formulierung im Eingang des § 11 Abs. 4 mißverständlich.

b) In Absatz 8 sind nach den Worten „den Absätzen 4 bis 6" die Worte „, soweit sie Zwecken der Verteidigung dienen," einzufügen.

Begründung

Die in § 11 Abs. 8 vorgesehene Regelung ist verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen, soweit sie anderen als Verteidigungszwekken dient (vgl. § 11 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 i. V. m. § 10 Abs. 2).
Außerdem Klarstellung des Gewollten.

10. **Zu § 16**

Absatz 2 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„(2) Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind im Rahmen des Absatzes 1 befugt, . . .".

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung, daß die in Absatz 2 bezeichneten Befugnisse, insbesondere das Recht zur Einsicht in die geschäftlichen und technischen Unterlagen, nur zur Erlangung der in Absatz 1 vorgesehenen Auskünfte ausgeübt werden dürfen.

11. **Zu § 20**

a) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe f ist wie folgt zu fassen:

„f) Aufgaben auf dem Gebiet des Straßenverkehrs, soweit sie über den Bereich eines Landes hinausgehen,".

Begründung

Der Begriff „überregionale Aufgaben" läßt entgegen der amtlichen Begründung auch die Auffassung zu, daß der Bund auch bei überregionalen Maßnahmen innerhalb eines Bundeslandes die Zuständigkeit für sich beansprucht, die allein den Ländern zusteht.

Die Formulierung dient der Klarstellung.

b) Absatz 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. im übrigen den Ländern im Auftrag des Bundes und den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Auftrag des Landes."

Begründung

Anpassung an die Fassung des § 2 Satz 2 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1696). Vergleiche ferner die Stellungnahme des Bundesrates am 13. April 1962 zu § 27 Satz 1 des Entwurfs eines Zivildienstgesetzes — BT-Drucksache IV/450, Anlage 2, Nr. 14 Buchstabe a.

c) In Absatz 1 Nr. 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Durch Landesrecht kann bestimmt werden, daß die nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes kreisangehörigen Gemeinden zugewiesenen Aufgaben von kommunalen Zusammenschlüssen oder Gemeindeverbänden wahrgenommen werden."

Begründung

Viele kleine Gemeinden können die ihnen zugewiesenen Aufgaben nicht wirksam erfüllen.

d) In Absatz 2 sind nach den Worten „Buchstabe f" die Worte „auf dem Gebiet des Güterfernverkehrs" einzufügen.

Begründung

Aufgaben des allgemeinen Straßenverkehrs und des Personenverkehrs können nicht auf die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr übertragen werden.

e) Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift enthält einen unzulässigen Eingriff in das Kommunalverfassungsrecht der Länder (vgl. zuletzt Stellungnahme des Bundesrates am 13. April 1962 zu § 27 Satz 2 des Entwurfs eines Zivildienstgesetzes — BT-Drucksache IV/450, Anlage 2, Nr. 14 Buchstabe b.)

f) Absatz 5 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Soweit dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 2 oder Absatz 4

von den Ländern im Auftrag des Bundes und von den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Auftrag des Landes ausgeführt werden, übt der Bundesminister für Verkehr die Befugnisse der Bundesregierung nach Artikel 85 des Grundgesetzes aus."

Begründung

Folge des Änderungsvorschlages zu § 20 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1.

g) Absatz 8 ist wie folgt zu fassen:

„(8) In Rechtsverordnungen nach § 1 und in Rechtsverordnungen nach §§ 4 und 5 für Zwecke des § 1 kann die Zuständigkeit zur Ausführung dieser Verordnung geregelt und dabei bestimmt werden, daß für die Aufgaben zur Ausführung dieser Verordnungen besondere Stellen einzurichten sind."

Begründung

Die Fassung der Regierungsvorlage läßt die Möglichkeit offen, daß mit der Bestimmung von „Behörden" in das Kommunalverfassungsrecht der Länder eingegriffen werden könnte. Dies soll durch die vorgeschlagene Neufassung ausgeschlossen werden. Die Einrichtung besonderer Stellen erscheint nur für Aufgaben und zur Ausführung der Verordnungen nach § 1 und nach §§ 4 und 5 gerechtfertigt.

12. **Zu § 21**

a) In der Überschrift sind die Worte „und der Rechtsverordnungen" zu streichen.

Begründung

Anpassung an die Überschrift des § 20.

b) In Absatz 1 sind nach den Worten „schiffbaren Gewässern" die Worte „sowie der Aufgaben auf dem Gebiet des Straßenverkehrs, soweit sie über den Bereich eines Landes hinausgehen," einzufügen.

Begründung

Anpassung an den Änderungsvorschlag zu § 20 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f. Eine bundeseigene Verwaltung für überregionale Aufgaben auf dem Gebiet des Straßenverkehrs kann generell für andere als Verteidigungszwecke nicht begründet werden.

c) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Soweit dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt werden, kann die Bundesregierung in besonderen Fällen Einzelweisungen erteilen, wenn und soweit dies zu ihrem einheitlichen und planmäßigen Vollzug geboten ist."

Begründung

Notwendige Konkretisierung. Satz 2 muß entfallen, weil nach Artikel 84 Abs. 5 GG nur der Bundesregierung als solcher die Befugnis zur Erteilung von Einzelweisungen verliehen werden kann.

d) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) In Rechtsverordnungen nach § 2 und in Rechtsverordnungen nach den §§ 4 und 5 für Zwecke des § 2 kann die Zuständigkeit zur Ausführung dieser Verordnungen geregelt werden."

Begründung

Folge des Änderungsvorschlages zu § 20 Abs. 8.

Für die Fälle einer nach aller Wahrscheinlichkeit nur kurzfristigen Versorgungskrise nach § 2 ist eine solche Sonderregelung nicht geboten. Es kommt hinzu, daß es sich in den Fällen des § 2 um Ausführung der Rechtsverordnungen als eigene Angelegenheit der Länder handelt, so daß hier eine weitgehende Zurückhaltung bei bundesrechtlichen Organisationsregelungen geboten ist.

13. **Zu § 22**

a) Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Die zuständige Behörde kann sich bei der Durchführung von einzelnen Aufgaben, die sie für Zwecke des § 1 auf Grund dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu erfüllen hat, der Verbände, Zusammenschlüsse sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Aufgaben der Verkehrswirtschaft wahrnehmen, mit deren Zustimmung bedienen."

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung, daß es sich bei der Mitwirkung von Vereinigungen und Organisationen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 nicht um eine Delegation von Verwaltungsaufgaben handelt.

b) Entschließung

Der Bundesrat geht davon aus, daß die Regelung in § 22 Abs. 1 Satz 2 nicht dazu führen darf, daß Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts auf Landesebene der Aufsicht von Bundesbehörden unterstellt werden. Eine solche Unterstellung wäre schon unter dem Gesichtspunkt der Mischverwaltung verfassungsrechtlich unzulässig. Dies sollte im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens durch eine entsprechende Fassung des § 22 Abs. 1 Satz 2 klargestellt werden. Hierbei wäre zugleich für eine Anpassung des Wortlauts an die oben vorgeschlagene Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 Sorge zu tragen.

14. **Zu § 28**

a) Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband erwachsenden Kosten, welche allgemein auf Grund dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen von Eigentümern und Besitzern von Verkehrsmitteln, -anlagen und -einrichtungen selbst getragen werden müssen, sind vom Bund nicht zu erstatten."

B e g r ü n d u n g

Die Regierungsvorlage schließt auch die Kosten einer Enteignung zugunsten eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes von der Erstattung aus. Ein solcher Ausschluß ist nicht gerechtfertigt. Abgesehen davon, daß sich praktisch kaum feststellen lassen wird, zu wessen Gunsten Enteignungen auf Grund dieses Gesetzes durchgeführt werden, geschieht jede Enteignung auf Grund dieses Gesetzes in Erfüllung der mit diesem Gesetz zu bewältigenden Aufgaben. Diese Aufgaben sind Bundesaufgaben, so daß nach Artikel 106 Abs. 4 Nr. 1 GG die Kosten vom Bund zu tragen sind.

b) Absatz 3 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die Vorschriften erschweren die Durchführung der Haushaltsvorschriften der Länder. Auch bei Anwendung des Haushaltsrechts der Länder würde ein Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes nicht ausgeschlossen sein.

15. **Zu § 35**

In Absatz 1 ist Nr. 2 wie folgt zu fassen:

„2. eine nach §§ 1, 2, 4 oder 5 erlassene Rechtsverordnung oder gegen eine auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen Verfügung,

a) soweit Bundesbehörden zur Durchführung zuständig sind, der Bundesminister für Verkehr oder die in der Rechtsverordnung bestimmte Behörde,

b) soweit Landesbehörden zur Durchführung zuständig sind, die zuständige oberste Landesbehörde oder die von der Landesregierung bestimmte Behörde."

B e g r ü n d u n g

Eine Bundesbehörde sollte im Bereich der Landesverwaltung nicht Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 OWiG sein.

16. **Zu § 36**

In Absatz 1 Satz 1 ist nach den Worten „Organisationen des zivilen Bevölkerungsschutzes" das Wort „und" zu streichen und sind nach den Worten „Deutsche Bundespost" die Worte „und Strafvollzugsverwaltungen" einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Die in der Begründung gemachten Ausführungen treffen auch auf die Strafvollzugsverwaltung zu. Es erscheint wenig zweckmäßig, die Ausnahme evtl. durch die nach § 36 Abs. 1 letzter Satz vorgesehene Rechtsverordnung des Bundesministers für Verkehr vorzunehmen.

17. **Zu § 38**

Die Worte „und der auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen" sind zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Anpassung an § 25 des Entwurfs eines Wirtschaftssicherstellungsgesetzes.

18. **Nach § 40**

Nach § 40 ist folgender **§ 40 a** einzufügen:

„§ 40 a

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme der §§ 1, 10 bis 15, 17, 24, 25, 31 und der sonstigen den Verteidigungszwecken dienenden Vorschriften nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen nach § 2 gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes, soweit in diesen Rechtsverordnungen die Geltung in Berlin nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. Das gleiche gilt für Rechtsverordnungen nach §§ 4, 5 und 7, die für Zwecke des § 2 erlassen werden."

B e g r ü n d u n g

Aufnahme einer Berlin-Klausel für den Teil des Gesetzes, der sich nicht auf Verteidigungszwecke bezieht, sondern der Sicherstellung bei Versorgungskrisen dient. Ähnliche Berlin-Klauseln sind bereits in den Regierungsentwürfen eines Wirtschaftssicherstellungsgesetzes (§ 26) und eines Ernährungssicherstellungsgesetzes (§ 31) enthalten. Eine einheitliche Regelung ist notwendig.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

1. **Zur Entschließung**

   Die Prüfung wird zugesagt.

2. **Zu § 2**

   Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

   Die Ermächtigung nach § 2 zum Erlaß von Rechtsverordnungen kann nur verfassungskonform gehandhabt werden. Eine Wiederholung der entsprechenden Vorschriften des Grundgesetzes ist daher nicht erforderlich.

3. **Zu § 3**

   Dem Vorschlag wird zugestimmt.

4. **Zu § 6**

   a) Zur Entschließung

   Die Prüfung wird zugesagt.

   b) Erster Halbsatz

   Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

   Die Fassung der Regierungsvorlage entspricht § 1 Abs. 2 des Bundesleistungsgesetzes, dem der Bundesrat zugestimmt hat. Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung der Notstandsgesetze sollten unterschiedliche Formulierungen vermieden werden.

   Zweiter Halbsatz

   Die Bundesregierung ist damit einverstanden, daß eine § 1 Abs. 2 Satz 2 des Bundesleistungsgesetzes entsprechende Bestimmung über die Aufhebung der Feststellung in § 6 Abs. 2 Nr. 3 aufgenommen wird. Gegen den Vorschlag des Bundesrates, sowohl dem Bundestag wie auch dem Bundesrat unabhängig voneinander das Recht auf Aufhebung der Feststellung der Bundesregierung zuzubilligen, bestehen aber erhebliche verfassungspolitische Bedenken. Wenn dem Bundestag und Bundesrat eine besondere Initiative gegenüber einer Regierungsmaßnahme eingeräumt wird, dann sollte dies in Anlehnung an die Fassung geschehen, die auf Grund eines Vorschlages des Vermittlungsausschusses in § 1 Abs. 2 Satz 2 des Bundesleistungsgesetzes Gesetzeskraft erhalten und die auch in § 4 des Entwurfs eines Zivildienstgesetzes — BT-Drucksache IV/450 — Eingang gefunden hat. Dementsprechend sollte die Aufhebung der Feststellung nur von Bundestag und Bundesrat gemeinsam verlangt werden können. Diese Ausgestaltung des Aufhebungsverlangens berücksichtigt besser die Stellung des Bundesrates im Verfassungsgefüge und vermeidet vor allem widersprechende Entscheidungen beider Bundesorgane.

5. **Zu § 7**

   Dem Vorschlag wird zugestimmt. Als Folge des Änderungsvorschlages wird jedoch § 8 Abs. 2 einer Ergänzung hinsichtlich der Geltungsdauer von Rechtsverordnungen der Landesregierungen oder anderer Landesbehörden bedürfen.

6. **Zu § 8**

   a) und b) Die Bundesregierung ist damit einverstanden, daß dem Bundestag und dem Bundesrat das Recht zustehen soll, die Aufhebung von Rechtsverordnungen zu verlangen, sofern nicht eine der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 vorliegt. Dieses Recht sollte jedoch nur von beiden Bundesorganen auf Grund übereinstimmenden Beschlusses ausgeübt werden können — vgl. die Stellungnahme zu § 6, 4. b), zweiter Halbsatz.

7. **Zu § 9**

   Dem Vorschlag wird zugestimmt.

8. **Zu § 10**

   Dem Vorschlag wird zugestimmt.

9. **Zu § 11**

   a) und b) Den Vorschlägen wird zugestimmt.

10. **Zu § 16**

    Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt, da die Ergänzung rechtlich nicht erforderlich ist.

11. **Zu § 20**

    a) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

    b) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

    Die Fassung der Regierungsvorlage stellt klar, daß das Auftragsverhältnis im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung sich auf alle mit der Ausführung des Gesetzes befaßten Behörden der Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände erstreckt. Dies wird durch den Vorschlag des Bundesrates nicht eindeutig zum Ausdruck gebracht.

c) Dem Vorschlag wird zugestimmt. Die Bundesregierung schlägt jedoch vor, die angeregte Ergänzung als selbständigen Absatz einzufügen.

d) Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß anstelle der Worte „des Güterfernverkehrs" gesetzt wird „des Güterkraftverkehrs".

Für die der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr zu übertragenden Aufgaben ist die Verwendung des Begriffs „Güterfernverkehr" ungeeignet, da er für den Einsatz von Kraftfahrzeugen im Verteidigungsfall nicht paßt. Es ist deshalb notwendig, ihn durch den allgemeineren Begriff „Güterkraftverkehr" zu ersetzen.

e) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Vorschrift stützt sich auf Artikel 85 Abs. 1 des Grundgesetzes. Die zur Zeit bestehenden landesrechtlichen Regelungen sind nicht ausreichend.

f) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Folge der ablehnenden Stellungnahme zu § 20 — 11. b).

g) Dem Vorschlag wird zugestimmt, ohne daß sich die Bundesregierung die der Begründung zugrunde liegende Rechtsauffassung des Bundesrates zu eigen macht.

12. **Zu § 21**

a) bis d) Den Vorschlägen wird zugestimmt.

13. **Zu § 22**

a) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

b) Die Prüfung wird zugesagt.

14. **Zu § 28**

a) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Ausschluß der Kosten einer Enteignung zugunsten eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes von der Erstattung durch den Bund entspricht dem in § 26 Abs. 4 enthaltenen Grundsatz, daß der Begünstigte zur Leistung der Enteignungsentschädigung verpflichtet ist. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz zugunsten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände ist nicht gerechtfertigt. Zweifel darüber, wann die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände als Begünstigte die Kosten zu tragen haben, dürften im Hinblick auf die Vorschrift des § 26 Abs. 4 Satz 1 nicht auftreten.

b) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Wenn der Bund die Mittel zur Durchführung des Gesetzes zur Verfügung stellt, muß er auch das Recht haben, auf die Gestaltung der für die Verwendung der Mittel maßgeblichen Haushaltsvorschriften einen bestimmenden Einfluß zu nehmen. Da eine solche Einflußnahme auf die haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder nicht möglich ist, muß die Anwendung des Haushaltsrechts des Bundes vorgeschrieben werden. Die Vorschrift entspricht der Regelung, die für alle Fälle gilt, in denen die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände Ausgaben für Rechnung des Bundes leisten (vgl. z. B. § 32 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zum Schutz der Zivilbevölkerung und § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Ersten Überleitungsgesetzes).

15. **Zu § 35**

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß in Nr. 2 Buchstabe b die Worte „die von der Landesregierung bestimmte Behörde" durch die Worte „die in der Rechtsverordnung bestimmte Behörde" ersetzt werden. Diese Regelung ermöglicht es, die Verordnungen auch hinsichtlich der Bußgeldvorschriften für alle mit der Durchführung der Rechtsvorschriften befaßten Behörden sofort anwendbar zu machen.

16. **Zu § 36**

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Von den Bestimmungen des Gesetzes sollen durch § 36 Abs. 1 Satz 1 nur solche Behörden ausgenommen werden, denen bereits in anderen Rechtsvorschriften Sonderstellungen eingeräumt worden sind. Im übrigen sollen entsprechend der Regelung des Bundesleistungsgesetzes grundsätzlich auch die Behörden des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände unter die Vorschriften des Gesetzes fallen. Soweit die besonderen Aufgaben dieser Behörden eine Anwendung des Gesetzes und seiner Rechtsverordnungen nicht zulassen, wird ihnen entweder durch Sonderregelungen bei den jeweiligen Maßnahmen oder durch eine Rechtsverordnung nach § 36 Abs. 1 Satz 3 Rechnung getragen werden. Es ist nicht zweckmäßig, von diesen Grundsätzen zugunsten eines verhältnismäßig kleinen Kreises von Landesbehörden abzuweichen.

17. **Zu § 38**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

18. **Zu § 40**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.